

Cardinal Matthäus Lang

und die religiös-socialc Bewegung seiner Zeit

(1517—1540).

~~~~~

Zumeist nach Salzburger Archivalien.

~~~~~

I. Theil:
Bis zum Religionsmandat vom 22. Juli 1523.

~~~~~

Von  
P. Willibald Hauffaler.



## Inhalts-Verzeichnis.

---

### Vorwort.

1. Geburt und Vorleben. 2. Seine kirchlichen Pfründen. 3. Bischof von Gurk, kais. Gesandter, Cardinal und Coadjutor von Salzburg. 4. Fürsterzbischof von Salzburg; Einzug und Weihen.

5. Luther und Staupitz; Beziehungen dieses zu Salzburg. 6. Reichstag zu Augsburg 1518. 7. Tod des Kaisers Maximilian und des Erzbischofes Leonhard. Staupitz und Luther 1519. 8. Dr. Eck und Cardinal Lang. 9. Staupitz und Luther 1520. 10. Die päpstliche Bulle Exurge Domine. 11. Staupitz, Stiftsprediger in Salzburg. Paul Speratus. 12. Des Cardinals Stellungnahme zur päpstlichen Bulle. 13. Staupitz soll lutherischen Lehren abschwören. Sein Briefwechsel anfangs 1521. 14. Das Wormser Edict. Lang auch Erzbischof von Cartagena.

15. Präcedenzstreit zwischen dem Domcapitel und dem Convente von St. Peter. Säkularisation des Domcapitels. 16. Parteienbildung in St. Peter und canonische Visitation durch Erzbischof Leonhard 1518. 17. Verhandlungen über die Abtwahl. Tod des Abtes Wolfgang und Wahl des A. Simon. 18. Der Präcedenzproceß 1518—21. Neue Visitation in St. Peter durch M. Lang 1521 und Einsetzung einer Administration. 19. Pestkrankheit; der Cardinal in Nürnberg beim Reichsregiment. Ausgleich mit dem Convente in St. Peter, 4. Februar 1522.

20. Verhandlungen mit Baiern wegen eines Luthermandates. 21. Gährung im Volke. 22. Das I. baierische und I. salzburgische Religionsmandat. 23. Der Nürnberger Reichstag im Frühjahr 1522 und der Müldorfertag. 24. Stellung der benachbarten weltlichen Fürsten von Baiern und Oesterreich.

25. Abtei St. Peter; Abfindung mit Gundisalvo de las Casas. 26. Staupitz 1521—1522. 27. Plan, Staupitz an die Spitze der Abtei St. Peter zu stellen und 28. Ausführung desselben. 29. Der II. Nürnberger Reichstag, 1522—1523. 30. Verhandlungen mit dem päpstlichen Legaten Chiericati. 31. Hieronymus Balbus Bischof von Gurk, 1523. 32. Nürnberger Recess, Februar 1523. 33. Ein neues österreichisches Religionsmandat, 12. März. 34. I. Rathschlag in Sachen der Reformation, 16. März. 35. Ausführung der Beschlüsse. 36. II. Rathschlag, 23. April. 37. Prälatenversammlung, 26. April. 38. Berichte über dieselbe. 39. Instruction für die allgemeine Visitation vom Juni 1523. 40. Steuern und Reformation in der Stadt Salzburg. 41. Der lateinische Krieg. 42. Neue Stadtordnung vom 16. Juli und allgemeines Luthermandat vom 22. Juli 1523.



## Vorwort.



Die erste Section der k. b. philosophischen Facultät zu München machte das Verhalten des Cardinals und Salzburger Erzbischofes Matthäus Lang zur Reformation zum Gegenstande einer Preisaufgabe, welche am 30. April 1888 einzureichen war. In der Folge wandten sich zwei Preisbewerber hieher um Mittheilung von diesbezüglichen Materialien aus den hiesigen Archiven. Dies veranlaßte den hochsel. Herrn Fürsterzbischof Franz Albert Eder, den Verfasser mit der Durcharbeitung des im fürsterzbischöflichen Consistorialarchive liegenden Materials zu betrauen. Das Ergebnis der Nachforschung erwies sich bald als außerordentlich reich und dabei schwierig wegen der schweren Lesbarkeit der meisten nur in Concepten hingeworfenen Stücke und wegen Mangels an Zeit ob der Berufsgeschäfte und anderer nebenhergehender Arbeiten. Doch wurden die hauptsächlichsten Acten bis 1525 im Jahre 1887 ziemlich vollständig abgeschrieben oder doch ausgezogen und dann auch beiden Preisbewerbern zur Benützung gegeben. Franz Paul Datterer in Freifing schrieb sich auch einen großen Theil der von mir gesammelten Acten ab und brachte sie in seiner Erlanger Inaugural-Dissertation (1890) auch zum Abdrucke, ohne eigentlich dazu bevollmächtigt zu sein und ohne daß die ersten Abschriften nochmals verglichen und ergänzt worden wären.

Im vorigen Jahre 1894 entschloß ich mich, selbst das gesammte Materiale bis 1540 zu ergänzen und mit Benützung der inzwischen reichlich erschienenen einschlägigen Druckschriften zu einem Vortrage für die Leo-Gesellschaft auszuarbeiten, welcher Vortrag auch im Jahrbuche der Leo-Gesellschaft von 1895 gedruckt vorliegt. Um aber doch das gesammte Actenmateriale sammt den vorliegenden gedruckten Quellen in umfassenderer Weise und mit allen wünschenswerthen Quellenbelegen zu verwerthen und dem Publicum zugänglich und benützbar zu machen, gieng ich an die vorliegende Abhandlung, welche im folgenden Jahrgange 1896 zum Abschluß gebracht werden soll.

Zu dieser Abhandlung will ich nur noch bemerken, daß ich mich dabei, ähnlich wie beim Vortrage, mehr auf eine referierende Darlegung des Thatbestandes auf Grund der Quellen beschränke, und dafür die Bearbeitung der ganzen Persönlichkeit des Cardinals und die Würdigung seines Verhaltens einer gewandteren Feder überlasse.

Zum Schlusse sei noch gestattet, der Vorstehung und Verwaltung des f. e. Consistorial=Archives und des Archives der k. k. Landesregierung für das jederzeit freundliche Entgegenkommen meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. Gleiches gilt auch der Vorstehung der k. k. Studienbibliothek, welche mich, außer mit den eigenen Bücherschätzen, auch durch äußerst freundliche und zuvorkommende Vermittlung von Druckwerken aus auswärtigen Bibliotheken kräftigst unterstützte. Endlich gilt mein Dank noch besonders dem Director des städtischen Museums Carolino=Augusteum, Dr. Alexander Petter, der bei Gelegenheit der Generalversammlung der Leo=Gesellschaft 1894 über meine Anregung in freundlichster Weise eine „Lang=Ausstellung“ veranstaltete und mich sonst mit den Schätzen seines Institutes jederzeit in mannigfachster Weise unterstützte.

St. Peter, den 19. Juni 1895.

Der Verfasser.



1. Matthäus Lang war der Sohn bürgerlicher Eltern und war zu Augsburg 1468 geboren. Von 13 Kindern seiner Eltern war er das vierte<sup>1)</sup>. Die Eltern standen durchaus nicht in glänzenden Verhältnissen und so mußte der reich begabte Matthäus seine Jugend in ganz einfachen, ja fast ärmlichen Verhältnissen zubringen. Mit Recht sagt daher Ulmann: „Matthäus Lang gehört zu jenen interessanten Glückskindern, welche ihr Talent aus sehr einfachen Verhältnissen zur Höhe des Lebens emporträgt“.<sup>2)</sup> Er studierte in Ingolstadt, Wien und Tübingen, an welcher letzterem Orte er 1490 Magister der Philosophie wurde und selbst zu lehren anfieng. Er betrieb hauptsächlich schöne Wissenschaften und Künste, ferner Sprachen, für welche er ein ganz besonderes Talent hatte. Im Jahre 1494 erwarb er sich die Befugnis, über Civilrecht vorzutragen.

Aber bald verließ Matthäus diesen Beruf und er erhielt vorübergehend eine Anstellung in der Kanzlei des Erzbischofes und Reichskanzlers Berthold von Mainz, womit der Weg in die Kanzlei des römischen Königs Maximilian geebnet wurde. Schon nach kurzer Zeit fand Matthäus Aufnahme in das lateinische Exposit des römischen Königs, wo er bald durch große Anstelligkeit und Sprachengewandtheit hervorragte. Dabei zeichneten ihn noch besonders aus großer Verstand, hinreißende Beredsamkeit und einnehmende Freundlichkeit, wodurch er bei seinem Herrn sozusagen täglich an Gnade zunahm und sich ihm völlig unentbehrlich machte.

2. Kirchliche Pfründen waren es nun nach der Sitte jener Zeit, welche Matthäus Lang als Entgelt für geleistete und auch wohl für noch zu erwartende Dienste durch die mächtige Vermittlung seines hohen Gönners angewiesen erhielt. Nachdem ihm schon unterschiedliche Pfarren, Propsteien und Abteien commendiert und die Einkünfte derselben zuerkannt worden waren, wurde er auf Betreiben des Königs im Jahre 1500 Dompropst von Augsburg, bald darauf auch zugleich Dompropst von Constanz, und es ist außerordentlich bezeichnend, daß, als man im Domcapitel zu Augs-

---

<sup>1)</sup> Hansiz, Germ. Sacra II, 564; Veith, Bibl. August. V, 28 seqq; Ulmann, Allg. deutsche Biographie 20, 610—613 u. a.

<sup>2)</sup> Allg. deutsche Biographie 20, 610.

burg, dessen Mitglieder alle dem hohen Adel angehörten, Bedenken gegen die Einsetzung eines Propstes von nur bürgerlicher Abstammung merken ließ, der König einfach resolvierte: „Wäre Matthäus Lang zu feinen und des Reiches Diensten nützlich und gut, so würde er auch ihnen zu einem Dompropst nicht übel anstehen. Er müsse es bleiben, um so mehr, da ihn der päpstliche Legat für tauglich gehalten und mit dieser Würde begabt hätte“.<sup>1)</sup>

3. Damit hatte Lang die Stufenleiter der höchsten kirchlichen Würden betreten, ohne daß berichtet wird, er habe auch einmal eingehendere theologische Studien betrieben. Schon 1503 erwirkte ihm König Maximilian die Bestellung zum Administrator und Coadjutor des (damals) sehr kleinen Bisthumes Gurk in Kärnten mit dem Rechte der Nachfolge und als zwei Jahre darauf, im October 1505, Cardinal Raimund, Bischof von Gurk, starb, trat Lang wirklich an dessen Stelle, ohne daß er bis weiter eine der höheren Weihen empfing und ohne daß er den Dienst des römischen Königs verließ. Ja im Gegentheil der König verwendete ihn von jetzt ab zu den allerwichtigsten und schwierigsten Aufgaben seiner weitschauenden Politik. Lang rechtfertigte auch durchgehends das große Vertrauen seines Herrn und er erwies sich als seinem Herrn ganz und gar ergebenen Diener und außerordentlich gewandten Diplomaten, welcher kein Mittel verschmähte, das ihm zur wirksamen Ausführung der ihm gewordenen Aufträge geeignet schien. Die Krone dieser seiner diplomatischen Thätigkeit erlangte er durch die Vermittlung jener Wiener Verträge von 1515, auf Grund welcher schon nach elf Jahren die beiden Kronen von Böhmen und Ungarn dem Erzherzoge Ferdinand I. von Oesterreich und Infanten von Spanien zufielen.

Matthäus Lang verdankte die großen Erfolge seiner diplomatischen Thätigkeit zu einem großen Theile auch dem bezaubernden äußeren Glanze, mit dem er überall auftrat, insbesondere als er kaiserlicher Statthalter in Italien war. Infolge dessen schienen ihm aber auch seine Einkünfte nie ausreichend zu sein und er strebte immer wieder nach neuen Würden und Fründen.

Nachdem er 1511 Cardinal der römischen Kirche mit dem Titel sancti Angeli geworden war, suchte er sich auch noch den Erzstuhl von Salzburg zu sichern. Durch die Verwendung des Kaisers Maximilian bei Papst Leo X und durch den Braunauer Vertrag mit dem salzburgischen Domcapitel setzte er seine Absichten durch und wurde 1514 zum Coadjutor

<sup>1)</sup> Zauner's Chronik, IV. Theil, 313.

und Administrator dieses Erzstiftes ernannt. Doch da dieses alles hinter dem Rücken des Erzbischofes Leonhard geschehen war, so protestierte derselbe dagegen in energischster Weise, worauf es nach längeren Unterhandlungen endlich zu einem besonderen Vertrage kam, gemäß dem Lang für so lange, als Leonhard noch lebte, jede Einmischung in die Regierung des Erzstiftes verjagt blieb und ihm zu zeitweiligem Aufenthalt und als Revenue die erzstiftischen Städte Müldorf und Tittmoning angewiesen wurden. Erst nachdem der Erzbischof Leonhard (von Reutschach) am 8. Juni 1519 gestorben war, konnte Matthäus Lang Anstalten treffen, vom Erzstuhl selbst Besitz zu ergreifen.

4. Am 23. September 1519, nachdem das erzbischöfliche Pallium aus Rom angelangt war, hielt er in Salzburg mit hier noch nie gesehener Pracht seinen Einzug (Einritt)<sup>1)</sup>, wurde tags darauf am Samstag, den 24. September, also am Feste des hl. Landespatrons Rupertus, zum Priester und am Sonntag, den 25. September, zum Bischofe geweiht, worauf er am 26., am Uebertragungsfeste des hl. Virgilius, des Stadtpatrons und des ersten Erbauers des St. Rupertusmünsters, das erste feierliche Hochamt oder seine geistliche Hochzeit hielt, wie er im Einladungsschreiben an den Bischof von Freising sich selbst ausdrückt<sup>2)</sup>. Am 29. September hielt er noch persönlich für die Seelenruhe seines Vorgängers Leonhard ein feierliches Requiem ab<sup>3)</sup>.

5. Indessen war auch schon die religiöse Bewegung, welche sich zunächst an den Namen Dr. Martin Luthers knüpft, in Gang gekommen und Matthäus Lang war bereits im Herbst 1518 mitten in dieselbe hineingezogen worden. Luther selbst und noch mehr dessen zeitiger Ordensobere, Johann von Staupitz, waren in Salzburg schon seit längerer Zeit bekannt.

Johann von Staupitz stammte aus einem angesehenen, altadeligen Geschlechte in Sachsen<sup>4)</sup>. Es werden zwei Brüder, Günther und Ranselt, genannt und eine Schwester Magdalena, welche sich seit 1501 im Kloster der Cistercienserinnen zu Niembtschen bei Grimma befand und zu den 9 oder richtiger 12 Nonnen gehörte, welche in der Nacht vom 4. zum 5. April

<sup>1)</sup> Sieh' das Cäremonieell hiefür bei Datterer, des ... Matthäus Lang Verhalten zur Reformation, S. 3, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Zauner, Chronik 4. Th., 334.

<sup>3)</sup> Datterer, Anh. S. XII, n<sup>o</sup> 7 und 8.

<sup>4)</sup> Sieh' darüber Th. Kolbe, die deutsche Augustiner-Congregation und Johann v. Staupitz, S. 211—212.

1523 (Osternacht) mit Katharina von Bora entflohen sind<sup>1)</sup>. Johann von Staupitz finden wir zum erstenmal in Salzburg im Winter von 1511 auf 1512, begleitet von seinem Ordensmitbruder Nikolaus Besler; er hielt damals die letzten drei Wochen der Fastenzeit, Ende März und Anfangs April, hier 12 Predigten<sup>2)</sup>. Während dem war auch Dr. Martin Luther mit seinem Begleiter Johann von Mecheln von seiner Romreise, die er im Auftrage des Staupitz unternommen, zurückgekehrt und traf hier in Salzburg am 25. Februar mit seinem Generalvicar zusammen<sup>3)</sup>. Was ursprünglich Staupitz nach Salzburg führte und wie er mit dem erzbischöflichen Hofe bekannt wurde, findet sich nirgends besonders angegeben, weshalb man nur vermuthen kann, daß seine salbungsvolle Predigtweise es gewesen sein wird, die ihm die Einladung nach Salzburg eintrug. Möglich, daß auch der Erzbischof Leonhard oder eine sonst bei demselben einflußreiche Persönlichkeit Staupitz bei Gelegenheit in München, wo Staupitz selbst schon 1500—1503 Prior war und seitdem auf Visitationsreisen sich wiederholt aufgehalten hatte, kennen lernte.

Staupitz blieb in Salzburg bis über Ostern. Am 9. April (Karfreitag) stellte er noch der Abtissin Regina Pfaffinger und ihren Schwestern in Nonnberg eine Urkunde aus über die Aufnahme in die Gebetsverbrüderung des Augustinerordens<sup>4)</sup>. Zu gleicher Zeit erneuerte er für Nonnberg eine Urkunde von 1377, welche eine Verbrüderung mit mehr als 100 Klöstern verschiedener Orden und beiderlei Geschlechtes enthalten haben soll.<sup>5)</sup>

In der ersteren Urkunde, die ganz vorgedruckt ist und in der daher nur die Adresse der Empfängerin und das Datum eigenhändig mit Tinte eingesetzt sind, führt Staupitz folgende Titulatur: Frater Johannes de Staupitz, divinarum litterarum humilis profess(or), Thuringie et Saxonie ordinis fratrum eremitarum sancti Augustini prior provincialis ac sacre unionis reformate per Allemaniam eiusdem ordinis apostolica

<sup>1)</sup> Daß Magdalena damals Abtissin war, wie Kolbe (212) vermuthet, bezweifle ich, da ihr nirgends dieser Titel beigelegt wird. Vgl. De Wette, Briefe II, 318. 327. Burkhardt, Briefwechsel 56. Oder soll unter „soror eius abbatissae“ im Briefe Luthers an Spalatin vom 8. Juni 1516 (De Wette II, 25) Magdalena verstanden sein? —

<sup>2)</sup> Vgl. Schumann an den unten angegebenen Stellen.

<sup>3)</sup> Kolbe 241—242.

<sup>4)</sup> Original noch in Nonnberg.

<sup>5)</sup> Domcapitular Dr. Ignaz Schumann von Mannsegg berichtet über diese Urkunde und über eine merkwürdige Handschrift Staupitz'scher Predigten in „Neue theol. Zeitschrift“, herausgegeben von Dr. Jof. Pleß (Wien 1838) XI/1 S. 277—278 (A) und in „Geschichte der Erzbischöfe von Salzburg“ S. CCXI—CCXII Anm. [Personalstand der Säkular- und Regular-Geistlichkeit. Salzb. 1839] (B). Vgl. auch Gfiterl, Chronik von Nonnberg (1841) S. 90.

auctoritate generalis vicarius. Ganz dieselbe Titulatur führte er nach Schumann in der zweiten Urkunde.

Nachdem Staupitz im Sommer 1513, zu Pfingsten, das berühmte Ordenscapitel zu Köln abgehalten und dabei definitiv den langgehegten und von Rom aus geförderten Plan, die Augustiner-Conventualen mit den Observanten zu einer einzigen Körperschaft zu vereinigen, aufgegeben hatte<sup>1)</sup>, legte er die Wittenberger Professur nieder und ließ Martin Luther zum Doctor der Theologie promovieren, damit dieser seine Lehrkanzel übernehme<sup>2)</sup>. Von nun an verbrachte Staupitz alle Zeit, soweit er nicht auf Visitationen war, in Süddeutschland, zumal in Nürnberg, München und Salzburg. Auch den Winter von 1512 auf 1513 brachte er so, wie oben schon erwähnt wurde, wieder am Hofe des Erzbischofes Leonhard zu und reiste selbst im Frühjahr 1513 zum Lateranconcil nach Rom mit besonderen Aufträgen seines Gönners<sup>3)</sup>. Im Herbst 1517 finden wir Staupitz in München, wo er im Advent die Predigten „Von der Liebe Gottes“ hielt und darauf kam er wieder nach Salzburg und predigte hier in der Fastenzeit 1518, obwohl ihn die Nürnberger Freunde dringendst dahin eingeladen hätten.<sup>4)</sup> Während dem hatte nun Luther in Wittenberg am 31. October 1517 seine Thesen angeschlagen und hatte damit eine Bewegung angeregt, die alsbald ganz Deutschland, ja ganz Europa ergriff.

6. Im Herbst 1518 hielt Kaiser Maximilian seinen letzten Reichstag zu Augsburg. Dasselbst sollte auch der durch Luther angeregte Zank vorläufig beigelegt werden. Papst Leo X, der von anfangen die Bewegung keineswegs unterschätzte<sup>5)</sup>, beauftragte den als Theologen hochgeschätzten Cardinal-Legaten Thomas de Vio von Gaeta, bekannt als Cardinal Cajetan, mit Luther bei Gelegenheit des Reichstages zu verhandeln.<sup>6)</sup> Auf diesem Reichstage erschien auch Matthäus Lang, Cardinal von Gurf und Erzbischofs-coadjutor von Salzburg, die rechte Hand des Kaisers für alle diplomatischen Verhandlungen. Luther traf am 7. October in Augsburg mit einer Anzahl Freunde ein und am 12. October auch Staupitz, sein bisheriger Ordensoberer, den Luther immer, bis zu seinem eigenen Tode, außerordentlich verehrte und dem er auch seine Resolutionen zu den Thesen

<sup>1)</sup> Kolbe 242.

<sup>2)</sup> Ebd. 255.

<sup>3)</sup> Ebd. 257.

<sup>4)</sup> Ebd. 309.

<sup>5)</sup> Hergenröther, Handbuch der allgem. Kirchengeschichte III<sup>3</sup>, 13.

<sup>6)</sup> Am 16. December 1508 hatte derselbe als Dominicaner-General namens des gesammten Ordens das Kloster St. Peter hier in dessen geistige Verbrüderung aufgenommen. Original im Stiftsarchive.

behufs Weiterbeförderung an den Papst mit Schreiben vom 30. Mai 1518 zugestellt hatte.<sup>1)</sup> In einem Briefe vom 31. März bekannte Luther, daß die Theologie Taulers und die Predigten des Staupitz „Von der Liebe Gottes“ ihn am meisten hinsichtlich der Rechtfertigungslehre gefördert haben.<sup>2)</sup> In einem Briefe vom 1. September erklärte noch Luther Staupitz gegenüber, muthig auf dem einmal betretenen Wege fortfahren zu wollen, da ihn die Citation und die Drohungen nicht irre machen könnten, und „wenn er excommuniciert würde, so fürchte er allein Staupitz zu verletzén, dem, wie er fest vertraue, in diesen Dingen von Gott ein rechtes Urtheil gegeben sei“<sup>3)</sup>. Staupitz interessirte sich kurz vor den Augsburger Verhandlungen auch so sehr um Luther, daß er am 7. September Spalatin, den sächsischen Hofcaplan, dringend ermahnte, sich beim Kurfürsten für Luther zu verwenden, da seine Sachen schlimm ständen.<sup>4)</sup> Ja am 14. September schrieb Staupitz direct an Luther, machte ihn auf bevorstehende Trübsale aufmerksam und forderte ihn auf, Wittenberg zu verlassen und zu ihm zu kommen.<sup>5)</sup>

In Augsburg erwies Staupitz Luther gegenüber alle Zuborkommenheit. Er entband ihn des geistlichen Gehorsams und der Angehörigkeit des Ordens. Als der Cardinal Cajetan in Staupitz drang, Luther zum Widerruf zu bewegen, soll Staupitz erwidert haben, er habe sich bereits Mühe gegeben, Luther zu vermögen, sich demüthig der Kirche zu unterwerfen, was er auch in der Protestation gethan habe. Mehr zu thun und ihn zum einfachen Widerruf aufzufordern, lehnte Staupitz ab, zumal er Luther an Talent und Gelehrsamkeit nicht gewachsen sei.<sup>6)</sup> Schließlich haben aber Staupitz und Vink, der Luther von Nürnberg aus begleitet hatte, insofern dem Cardinal nachgegeben, daß sie vorgaben, Luther soweit als möglich zur Nachgiebigkeit zu bewegen, ohne jedoch sein Gewissen beschweren oder ihn einschüchtern zu wollen. Staupitz soll aber zuletzt dem zagenden Luther, wie wenigstens dieser erzählt, noch zugerufen haben: „Gedenke Bruder, daß du dieses im Namen unseres Herrn Jesu Christi angefangen hast“<sup>7)</sup>.

Am 15. October schrieb Staupitz noch von Augsburg aus an den sächsischen Kurfürsten, daß das Gerücht verbreitet sei, Luther, Peutingen

<sup>1)</sup> De Wette I, 115. Bei Kolbe (315) heißt es aus Versehen „30. März“.

<sup>2)</sup> De Wette I, 102.

<sup>3)</sup> De Wette I, 137.

<sup>4)</sup> Grimm, De Jo. Staupitio in Zeitschr. f. hist. Theol. 1837, 2. Heft, S. 119 bis 120. Kolbe 442.

<sup>5)</sup> Grimm a. a. D. 121.

<sup>6)</sup> De Wette I, 148—149 u. 180—182.

<sup>7)</sup> Sieh' den Brief Luthers an Staupitz vom 14. Jänner 1521. De Wette I, 541.

und er selbst (Staupitz) sollten verhaftet werden<sup>1)</sup>, worauf er mit Link am 18. October nachts, ohne sich beim Cardinal verabschiedet zu haben, Augsburg verließ und sich zunächst nach Nürnberg begab. Am 20. October verließ dann auch Luther auf einem ihm von Staupitz besorgten Pferde die Stadt, ebenfalls ohne sich beim Cardinal verabschiedet zu haben, ließ aber diesem eine Appellation an den besser zu unterrichtenden Papst übergeben.<sup>2)</sup>

Ueber das Verhalten des Cardinals Lang bei diesen Verhandlungen fehlen leider alle directen Nachrichten und wir können seine Haltung nur beurtheilen aus dem Verhalten zu Staupitz.

Auf Advent kam Staupitz wieder nach Salzburg zurück und predigte hier. Ein Gleiches that er in der Fastenzeit 1519 und 1520<sup>3)</sup>.

7. Während dem war Kaiser Maximilian gestorben, am 12. Jänner 1519, und Cardinal Lang wurde dadurch abermals für lange Zeit in den Strudel der politischen Verhandlungen hineingezogen, so daß er, als auch Erzbischof Leonhard am 8. Juni gestorben war, nur auf kurze Zeit nach Salzburg kommen konnte, um nun von dem Erzstuhle, wie oben erwähnt, Besitz zu ergreifen. Inzwischen schrieb Luther am 20. Februar 1519 an Staupitz nach Salzburg, weil dieser gar nichts mehr von sich hören ließ und gab dem Wunsche Ausdruck, Staupitz möchte sich wieder einmal in Wittenberg (in hac plaga coeli) sehen lassen<sup>4)</sup>, und am 13. April beschwerte sich Luther beim Districtsvicar Johann Lange von Thüringen darüber, daß Staupitz seiner ganz vergessen habe.<sup>5)</sup> Aber im Sommer 1519 machte Staupitz wieder eine Visitationsreise nach Thüringen und traf Ende Juli, bald nach der Leipziger Disputation, zu Grimma mit Luther selbst zusammen<sup>6)</sup>. Im Juni desselben Jahres war auch zu Venedig ein großes Ordenscapitel mit Wahl des neuen Generals, Gabriel von Venedig. Auch die Sache Luthers sollte da verhandelt werden und man wünschte deshalb die Anwesenheit des Staupitz, doch er kam nicht!<sup>7)</sup> Staupitz hielt zu dieser Zeit noch immer zu Luther, wenn er auch mit ihm nicht durch dick und dünn gehen wollte. Er trug sich immer noch mit der Hoffnung, daß die durch Luther heraufbeschworne Bewegung schließlich doch zum Besten der Kirche und zur längst ersehnten Reform

<sup>1)</sup> Grimm 122.

<sup>2)</sup> Kolbe 321.

<sup>3)</sup> Vergl. oben.

<sup>4)</sup> De Wetze I, 231.

<sup>5)</sup> De Wetze I, 256.

<sup>6)</sup> De Wetze I, 289.

<sup>7)</sup> Kolbe 324.

in Haupt und Gliedern reichen und führen werde. Doch das Ungeftüm Luthers und seiner Genossen muß den sanften und milden Staupitz nicht mehr gefallen haben, weshalb er sich doch immer mehr von der Bewegung zurückzog. Daher kam es auch, daß Luther schon am 3. October 1519 seinem Ordensvicar Staupitz bittere Vorwürfe darüber machte, daß er sich von ihm immer mehr zurückziehe.<sup>1)</sup> Erst im December 1519 gab Staupitz von Salzburg aus wieder ein Lebenszeichen und schrieb Luther in einem nicht mehr erhaltenen Briefe über Intriguen des Dr. Eck am dortigen Hofe.<sup>2)</sup>

8. Mittlerweile kam Dr. Eck auch persönlich nach Salzburg, nämlich im Jänner 1520, auf dem Wege nach Rom, um daselbst die Sache gegen Luther energischer zu betreiben. Eck hatte zu Cardinal Lang überhaupt engere Beziehungen. Schon im Jahre 1518 schickte er ihm seine 10 Thesen für die Leipziger Disputation sammt einem Schreiben und im Jahre 1519 disputierte Eck in Gegenwart des Cardinals zu Ingolstadt mit dem Rabballisten Ritius über die Befehlung des Himmels; im Jahre 1536 widmete Eck dem Cardinal noch seine Bibelübersetzung<sup>3)</sup>.

9. Im März 1520 erließ Staupitz von Salzburg aus Einladungen zu einem außerordentlichen Ordenscapitel zu Culmbach in Oberfranken auf den 21. April, um wichtige Ordensangelegenheiten zu verhandeln und eine Einigung zu erzielen.<sup>4)</sup>

Inzwischen wird Staupitz auch das Schreiben seines Generals Gabriel von Benedig vom 15. März erhalten haben, worin ihn dieser bittet und beschwört, Alles anzubieten, um Luther noch zu recht zu bringen und ihn zu vermögen, daß er aufhöre, gegen die römische Kirche und ihre Ablässe zu schreiben<sup>5)</sup>. Ende April erhielt endlich Luther wieder einen Brief von Staupitz, geschrieben zu Nürnberg, in welchem Lob und festere Hoffnung auf seine Sache ausgesprochen wurde, als er bisher zu hören gewohnt war. Dieser Brief ist leider verloren gegangen und wir wissen davon nur soviel, als Luther selbst im Briefe an seinen Freund und Gönner Spalatin darüber sagt.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> „Nimis me derelinquis. Ego super te sicut ablactatus super matre sua tristissimus hac die fui . . . Hac nocte somnium de te habui, tanquam recessuro à me, amarissime me flente et dolente“. De Wette I, 342—343.

<sup>2)</sup> De Wette I, 375, 380—381.

<sup>3)</sup> Datterer S. 5.

<sup>4)</sup> Kolbe 444, n. 17.

<sup>5)</sup> Kolbe 324—325.

<sup>6)</sup> Ex Nurnberga Staupitianas literas accepi, laudantes tandem ac firmius sperantes in causa mea, quam antea solitus sum audire. De Wette I, 443.

Statt also strafend gegen Luther einzuschreiten versuchte es Staupitz, wie man sieht, nochmals mit Güte und väterlicher Milde und wollte damit zweifellos Luther in die rechte Bahn bringen. Doch diese väterliche Güte war bei ihm verschwendet und so erfolgte bald der vollständige Bruch.

Schon am 5. Mai wußte Luther zu berichten, daß Staupitz das erst im folgenden Jahr (1521) fällige Ordenscapitel noch in diesem Sommer abhalten und dann seine Aemter im Orden niederlegen wolle<sup>1)</sup>, was dann auch wirklich zu Eisleben am 28. August geschah<sup>2)</sup>.

10. Aber inzwischen war auch in Rom der entscheidende Schritt erfolgt: am 16. Mai (bezw. 15. Juni) verurtheilte Papst Leo 41 Irthümer Luthers in der Bulle *Exurge Domine*, befahl zugleich die Verbrennung seiner Schriften und sprach über ihn selbst das Anathem aus, wenn er nicht binnen 60 Tagen widerrufen<sup>3)</sup>.

Statt nun demüthig sich der obersten Kirchenbehörde, dem obersten Richteramte in Sachen des Glaubens und der Sitten, zu unterwerfen, bezeichnete Luther die Bulle als ein in Deutschland verfaßtes (concipiertes) Machwerk, appellierte dagegen am 17. November unter den heftigsten Schmähungen über den Papst an ein allgemeines Concil und am 10. December verbrannte er in der bekannten Weise die Bulle.<sup>4)</sup>

Indessen hatte also schon Staupitz wirklich seine Ordensämter zu Eisleben am 28. August niedergelegt, worauf Wenzel Lint, Prior zu Nürnberg, zum Provinzial gewählt wurde<sup>5)</sup>. Beide, Staupitz und Lint, giengen nun in Begleitung mehrerer Brüder von Eisleben nach Wittenberg und suchten Luther zu bewegen, in einem Schreiben an den Papst öffentlich zu erklären, daß er niemals die Absicht hatte, den Papst persönlich anzugreifen. Staupitz selbst schrieb über das Resultat dieser Verhandlungen an Karl Miltiz in einem leider verlorenen Briefe. Wie Spalatin schreibt, soll sich Luther hiebei ganz bereit gezeigt und erklärt haben: „Was könnte ich auch Leichteres und Richtigeres schreiben?“<sup>6)</sup>

Aber die wahre Gesinnung Luthers lehrt uns sein eigener Bericht an Spalatin, wenn es da heißt: „Ich werde also schreiben, wie die Sache

<sup>1)</sup> De Wette I, 447.

<sup>2)</sup> Kolbe 327.

<sup>3)</sup> Vergl. Hergenröther Handbuch III<sup>8</sup>, 23. Eine gleichzeitige Copie der Bulle findet sich im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fascikel: Reform. Acten A und ebd. auch abdriftlich der satirische Commentar von Ulrich Hutten. Vergl. darüber ebenfalls Hergenröther a. a. D. 27.

<sup>4)</sup> Hergenröther 27.

<sup>5)</sup> Kolbe 327.

<sup>6)</sup> Kolbe 328.

ist, daß nämlich nie etwas in mir war, was mich gegen die Person des Papstes getrieben hat; denn was kann ich auch sowohl leichter als wahrheitsgemäßer schreiben? Uebrigens muß ich mich sehr in Acht nehmen, daß ich beim Schreiben gegen den (hl.) Stuhl selbst nicht zu grausam werde: doch es wird schon mit seinem Salze besprengt werden!“<sup>1)</sup> Wie sehr sich aber Luther in letzterer Hinsicht gehen ließ, beweist erstlich die Appellation, in welcher er den Papst nannte einen verstockten, verdamnten Kezer und Apostaten, einen Feind und Unterdrücker der hl. Schrift, Verräther, Lasterer, Schmäher der christlichen Kirche, und dann seine ganz maßlos heftige Schmähschrift: „Wider die Bulle des Endchriſts“.<sup>2)</sup>

11. Damals, anfangs September 1520, war Staupitz zum letztenmal in Sachsen und Wittenberg; er zog jetzt wieder südwärts und übernahm am Dome zu Salzburg die Stelle eines Stiftspredigers. Ein Act über die Bestellung ist leider nirgends aufzufinden. Der Erzbischof, Cardinal Lang, hatte bereits am 13. Mai Salzburg verlassen, um beim Empfange und bei der Krönung des Kaisers Karl V. in Aachen zu intervenieren und war über ein ganzes Jahr von Salzburg abwesend; erst am 15. Juni 1521 kam er zurück<sup>3)</sup>.

Staupitz scheint jetzt an die Stelle des Paul Speratus getreten zu sein. Der Letztere mochte gegen Ende des Jahres 1519 wieder nach Salzburg gekommen sein. Er stammte aus Rötlen bei Elwangen, Diocese Augsburg, war geboren am 13. December 1484 und studierte, wahrscheinlich unter dem Namen Hoffer in Freiburg, dann in Paris und im Wälschland. Er erwarb allmählig den Doctorhut in Philosophie, Jus und Theologie. Etwa 1506 wurde er Priester. Später erhielten er und zwölf Genossen durch die Vermittlung des Cardinals P. Camilottus einen großen päpstlichen Indulgenzbrief, welchen Abt Wolfgang von St. Peter in Salzburg am 20. December 1512 eben durch Paul Speratus, als päpstlichen und kaiserlichen Notar, für Leonhard Mair, einen Laien aus dem Salzburgischen, transsumierte<sup>4)</sup>. Somit war also Paul Speratus seit December 1512 in Salzburg bekannt und er wird daher damals auch schon mit Staupitz in Berührung gekommen sein. Die erwähnte Urkunde trägt die Fertigung:

<sup>1)</sup> Scribam itaque id quod res est, nihil unquam in me fuisse, quod in personam pontificis raperetur. Quid enim et facilius et verius scribere possum? — Caeterum sedem ipsam et ne atrocius tractem inter scribendum cavendum erit mihi: aspergetur tamen sale suo. De Wette I, 486.

<sup>2)</sup> Hergenröther 27.

<sup>3)</sup> Datterer, p. XIII n° 10 u. 14.

<sup>4)</sup> Dr.-Not.-Instrument in 3 Perg.-Streifen im Archive der k. k. Landes-Reg., stammend aus dem Graf Khüenburgischen Archive zu Tamsweg.

Excerptum . . . instrumentum per me Paulum Speratum Elphangin presbiterum Augustanae diocesis artiumque magistrum, ac tam apostolica quam imperiali auctoritatibus notarium publicum.“ Hiemit werden also die von Cosack und Tschackert mit größtem Bienenfleiß gesammelten Nachrichten über das Vorleben dieses Mannes wesentlich ergänzt.<sup>1)</sup> Wie lange sich aber damals Paul Speratus in Salzburg aufhielt, ist bisher unbekannt. Im Jahre 1517 war er Pfarrer in Dinkelsbühl in Mittelfranken und 1518 wurde er Domprediger zu Würzburg, welches Amt er im Februar 1519 antrat. Aber bald, nachdem Konrad von Thüngen Bischof von Würzburg geworden war, 2. October 1519, mußte Speratus wegen einer heimlichen Heirat und wegen anstößigen Predigens Würzburg verlassen und weilte nun wieder eine Zeitlang in Salzburg. Da er also erst im letzten Viertel 1519 Würzburg verlassen haben wird und gleich nach Neujahr 1521 in Wien seine aufrührerische Predigt „Vom hohen Gelübde der Tauf“ hielt, die ihm weitere Verfolgungen verursachte, sowie weil der Cardinal Matthäus Lang nur von Ende September 1519 bis zum 20. Mai 1520 in Salzburg weilte, so kann dieser Aufenthalt des Speratus hier in Salzburg nur in den letzten Monaten 1519 und in den ersten des Jahres 1520 statt gehabt haben. Jedenfalls wird er nicht lange gedauert haben, sondern das ärgerliche Leben und die aufrührerische Predigtweise erwirkten ihm bald seine Ausweisung, von welcher er selber später (16. September 1524) schrieb: „Der grausam Behemoth und weitäugig Leviathan, der dort in seinem Nest wie in einem Paradies sitzt, mocht mich ferner weder dulden noch leiden, sondern versucht, was er wußte und konnt, bis er mich zulezt von sich biß. Das macht: Ich schrie ihm zu laut in die Ohren wider seinen unrechten Mammon, der sein einiger Gott und Nothhelfer ist. Deshalb machet ich mich auf in dem Namen Gottes, schüttelt den Staub ab von meinen Füßen über ihn und wich dahin von ihm gen Wien“<sup>2)</sup>.

Im Jahre 1523 gab er seine Uebersetzung von Luthers Schrift *De instituendis ecclesiae ministris* unter dem Titel heraus: „Von dem Allernöthigsten: Wie man Diener der Kirche wählen und einsetzen soll“, und widmete dieselbe den beiden Domgemeinden von Würzburg und Salzburg. Der Ton und Charakter der Widmung läßt ebenso wie obiger

<sup>1)</sup> Vergl. Cosack, Paul Speratus Leben und Lieder (Braunschweig 1861) S. 4 f. und Tschackert, Paul Speratus von Rütten (Halle 1891) S. 3 ff., — sowie desselben Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preußen I. Band (Publicationen aus den k. Preussischen Staatsarchiven, 43. Bd.) S. 49 ff.

<sup>2)</sup> Cosack a. a. O. 13.

Auszug aus der Widmung der Wiener-Predigt an den Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen schließen, in welchem Tone und Geiste Speratus in Würzburg und Salzburg gepredigt haben wird und wie sehr er jede billige Rücksicht über Bord geworfen hatte.

12. Während dem hätte es sich schon um die Verkündigung und Durchführung der päpstlichen Bulle vom 15. Juni gegen Luther gehandelt, nachdem die Frist der 60 Tage abgelaufen war. Eck scheint auch alle Hebel dafür in Bewegung gesetzt zu haben. Doch die erzbischöflichen Statthalter von Salzburg konnten dem Bischof von Freising noch am 11. November 1520 auf eine gemachte Anfrage antworten, daß ihres Wissens dieselbe dem Erzbischofe noch gar nicht zugekommen sei und sie daher vom Inhalte desselben kein Wissen haben.<sup>1)</sup> Auch der Rector und die Universität in Wien entschuldigten in einem am 10. December gefertigten Proteste an Kaiser Karl V. ihre bisherige Zurückhaltung in der durch Dr. Joh. Eck betriebenen Publication der Bannbulle gegen Dr. Martin Luther durch den Hinweis auf das Verhalten des Erzbischofes von Mainz, als Primas von Deutschland und Cardinal a latere, sowie des Erzbischofes-Cardinals von Salzburg, zu geschweigen von den übrigen Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten, Fürsten, Universitäten, Communitäten durch ganz Deutschland, welche die Bannbulle noch nicht veröffentlicht und die Schriften Luthers noch nicht zum Feuer verdammt haben.<sup>2)</sup> Da der Bischof von Freising von der Statthalterschaft in Salzburg keinen genügenden Bescheid bekam, so wandte er sich am 28. December an den Cardinal Lang selbst, der damals in Worms war, und unter dem 10. Jänner 1521 von Worms aus eine nur vorläufige, am 21. Jänner aber eine ausführlichere Antwort ertheilte unter Hinweis darauf, daß seine kaiserliche Majestät mit guten Rathe sich entschlossen habe, der päpstlichen Heiligkeit und dem Stuhle zu Rom anzuhängen mit allen seinen österreichischen und burgundischen Erblanden gegen Luther und derselbe habe deshalb, bevor der Cardinal an den Hof gekommen, auf Ersuchen des päpstlichen Nuntius die lutherischen Bücher zu Löwen in Brabant verbrennen lassen, und eben solches habe er auch nach seiner Krönung in Aachen bei den drei Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier angeordnet. Der Kaiser sei auch Willens, etliche ernstliche Mandate allenthalben auch in das hl. Reich ausgehen zu lassen und auch mit den Ständen auf dem Reichstage zu berathschlagen und zu verhandeln. Zum Schlusse bemerkte noch der Erzbischof, daß er Rathschlag und Gutbedunken seiner Rätthe von Salzburg erwarte und hoffe, der Bischof von

<sup>1)</sup> Druffel in Sitz.-Berichte der k. b. Ak. d. Wiss. 1880, S. 585.]

<sup>2)</sup> Balan, mon. ref. Luth. p. 13. Vergl. dazu Cosack a. a. D. 14.

Freising werde auch zum Reichstag kommen und man werde sich da weiter unterreden können. Auch schickte der Erzbischof ein Büchlein, das wider Luther ausgegangen ist.<sup>1)</sup>

Hatte so ursprünglich der Cardinal von Salzburg auf die erste Entschließung des Kaisers in den Niederlanden noch keinen directen Einfluß nehmen können, da er erst nachträglich an's kaiserliche Hoflager kam, so sieht man aus dem vorliegenden Schreiben doch unverkennbar, daß es der Cardinal auch mit dem Kaiser hielt. Zudem bezeugt der französische Gesandte, daß in den deutschen Angelegenheiten der Cardinal von Salzburg mit jenem von Sitten die erste Stimme gehabt habe<sup>2)</sup>

13. Dasselbe bestätigt auch Staupitz durch den Brief vom 4. Jänner 1521, worin er an seinen Amtsnachfolger Wenzel Link schrieb, daß der Cardinal den Auftrag erhalten habe, von Staupitz zu verlangen, vor Notar und Zeugen die in der Bulle gegen Luther verworfenen Artikel ebenfalls zu verdammen, doch er (Staupitz) habe sich geweigert, Dinge zu widerrufen, die er nicht behauptet habe, und er habe auch den Cardinal gebeten, von dieser Forderung abzustehen. Zugleich jammert Staupitz in diesem Briefe, daß er sich in Salzburg wie ein Gefangener vorkomme; er sei bitter enttäuscht und anstatt Ruhe zu genießen, wie er sich erhofft habe, sei er solchen Aufsechtungen ausgesetzt. Verzagtheit und Hoffnung stritten sich damals in seiner Seele um die Herrschaft<sup>3)</sup>. In dieser Stimmung erhielt Staupitz wieder ein Schreiben Luthers vom 9. Februar 1521, worin er ihm zu große Zaghaftigkeit, Demuth und Halbheit zum Vorwurfe macht und ihm schließlich zuruft: „Wie sehr Du mich zur Demuth ermahnest, ebenso sehr fordere ich Dich auf zum Stolze: in Dir wohnt eine zu große Demuth, wie in mir zu großer Stolz“.<sup>4)</sup> Und in einem Schreiben vom 14. Jänner hatte Luther Staupitz an seine Haltung zu Augsburg (October 1518) erinnert, wo dieser ihm zugerufen habe: „Gedenke, Bruder, daß Du dieses im Namen unseres Herrn Jesu Christi angefangen hast“<sup>5)</sup>. Nun wandte sich Staupitz wieder an seinen Amts-

<sup>1)</sup> Der Wortlaut des Briefes bei Druffel a. a. O. 589—590.

<sup>2)</sup> Datterer 7.

<sup>3)</sup> Vergl. den Wortlaut des Briefes bei Grimm De Joanne Staupitio etc. in Zeitsch. f. d. Hist. Theologie 1837, S. 133 und die Inhaltsangabe bei Kolbe 331.

<sup>4)</sup> Unde quantum tu me ad humilitatem exhortaris, tantum ego te ad superbiam exhortor. Tibi adest nimia humilitas, sicut mihi nimia superbia. De Wette I, 557.

<sup>5)</sup> Cum Augustae essemus . . inter caetera quae de hac mea causa tractabamus, dicebas ad me: Memor esto, frater, te ista in nomine domini nostri Jesu Christi incepisse, quod verbum non a te, sed per te mihi dictum accepi et memori valde mente repositum teneo. De Wette I, 541.

nachfolger Lint mit Schreiben vom 5. März; er dankte ihm für den erhaltenen Trost und bezeugte die Absicht, neuerdings an Luther schreiben zu wollen, der ihn des Kleinmuthes beschuldigt habe; er (Staupitz) sehe mit großer Spannung den Verhandlungen in Worms entgegen, in Salzburg sei noch nichts gegen Luther geschehen<sup>1)</sup>.

Zu Ostern (31. März 1521) kam Staupitz mit Lint in München persönlich zusammen, um ihre Angelegenheiten nochmals vertraulich zu besprechen. Nach 4 Tagen trennten sie sich, um sich nie mehr im Leben zu sehen<sup>2)</sup>.

14. Inzwischen fanden in Worms die Verhandlungen des Reichstages statt und führten schließlich zur Erlassung des bekannten Wormser Edicts, das durch den päpstlichen Legaten Aleander unter dem 8. Mai abgefaßt und gefertigt, dann übersetzt und am 26. Mai, nach Ablauf der für Luther gewährten Geleitszeit, vom Kaiser veröffentlicht wurde<sup>3)</sup>. Bei den Verhandlungen über den Entwurf des Edicts war auch Cardinal Lang theilhaftig, wie man aus den von Balan herausgegebenen Actenstücken ersieht<sup>4)</sup> und wie es wohl auch selbstverständlich war. Doch, welchen Einfluß hiebei gerade der Cardinal von Salzburg genommen habe, darüber fehlen wieder genauere Nachrichten. Nach Beendigung des Wormser Reichstages begleitete Cardinal Lang den Erzherzog Ferdinand bis nach Linz an der Donau, wo er dessen Ehe mit Anna von Ungarn einsegnete und am 15. Juni kam er endlich wieder nach Salzburg zurück, das er am 20. Mai 1520 verlassen hatte<sup>5)</sup>. Lang hatte während dieser Zeit seit dem Tode des Kaisers Maximilian dem neuen Kaiser Karl V. schon sehr große Dienste geleistet, wofür ihm dieser jetzt die Verleihung des spanischen Erzbisthumes Cartagena vermittelte, dessen Einkünfte Lang neben denen von Salzburg bis zu seinem Tode bezog, während er das Erzbisthum nur durch einen Generalvicar verwalten ließ.

15. Nach seiner Rückkehr widmete sich der Cardinal alsbald den Angelegenheiten seines geistlichen Fürstenthumes. Schon während der Wormserverhandlungen erwirkte er vom Kaiser einen Auftrag an das österreichische Regiment in Innsbruck, daß es den Erzbischof von Salzburg und alle anderen Bischöfe der Provinz bei Visitationen und Reformationen

<sup>1)</sup> Grimm 124.

<sup>2)</sup> Kolde 332.

<sup>3)</sup> Hergenröther III, 32.

<sup>4)</sup> Datterer 7.

<sup>5)</sup> Sieh' die Chronik bei Datterer pag. XIII.

in der Graffschaft Tirol kräftig unterstützen soll<sup>1)</sup>. Damals gab es nun gerade in Salzburg selbst einen recht ärgerlichen Streit zwischen dem Domcapitel und dem Kloster St. Peter. Dieses Kloster befand sich wenige Jahre vorher, noch unter Abt Wolfgang (1502—1518), in einem blühenden Zustande und der Personalstand hatte bedeutend zugenommen. Derselbe zählte bei der Wahl Wolfgangs 21 Wähler, 18 Priester und 3 Diakone, und beim Tode des Abtes, am 18. Juni 1518, trauerten 27 Priester und 1 Diakon<sup>2)</sup>. Schon seit dem XII. Jahrhundert bestand aber zwischen den beiden Capiteln an der Kathedrale bei St. Rupert und jenem an der Mutterkirche bei St. Peter ein ärgerlicher Rangstreit um den Ehrenplatz bei feierlichen Aufzügen und Processionen<sup>3)</sup>. Als Cardinal Lang sich um die Coadjutorie von Salzburg bewarb und zwar mit Umgehung des Erzbischofes Leonhard und durch geheime Unterhandlungen mit Vertretern des alten regulierten Domcapitels, so kam es zu einem Vertrage, in welchem das Domcapitel sich verpflichtete, Lang als Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge anzuerkennen und für diesen Fall auf die Ausübung seines Wahlrechtes zu verzichten und der Cardinal versprach, dem regulierten Domcapitel die Verweltlichung (Säcularisation) zu erwirken. Schon am 22. September 1514 wurde in Rom die Säcularisationsbulle ausgefertigt.<sup>4)</sup> Seitdem waren nun das Domcapitel und der Cardinal von Gurf sehr befreundet und fühlten sich gegenseitig sehr zu Dank verpflichtet, doch desto unzufriedener war Erzbischof Leonhard, der weder mit Langs Coadjutorie noch mit der Säcularisation seines Domcapitels einverstanden war. Er bemühte sich auch lange Zeit, jedoch vergebens, beides rückgängig zu machen und infolge dessen wurde das Verhältnis zwischen dem Erzbischof und dem Capitel immer gereizter<sup>5)</sup>.

16. Dazu kam noch ein neuer Zankapfel. Abt Wolfgang von St. Peter war die letzten Jahre seines Lebens, von Alter gebrochen, gegen jüngere Conventualen, wie es scheint, zu nachsichtig, weshalb allerlei Freiheiten und Ungehörigkeiten einrissen. Das Schlimmste dabei war die Parteienbildung im Convente. Einige Mönche giengen nun in ihrem Eifer soweit, daß sie beim Erzbischofe Leonhard als Ordinarius des Klosters, wie wenigstens dieser selbst im Visitationsrecess vom 15. Mai 1518 sagt, über bestehende Zwistigkeiten und eingerissene Unordnungen Klage führten

<sup>1)</sup> Wortlaut bei Datterer p. I—IV.

<sup>2)</sup> Biechter, Acta abbatum (msc.) tom VIII, 64—65 und 168.

<sup>3)</sup> Vergl. hierüber besonders Huber, Geschichte der Einführung des Christenthums in Südostdeutschland II, 290—307.

<sup>4)</sup> Hansiz GS. II, 557—563.

<sup>5)</sup> Vergl. Datterer 1—3.

und ihn zur Vornahme einer canonischen Visitation aufforderten. Erzbischof Leonhard, welcher früher bei verschiedenen Gelegenheiten eine gewisse Abneigung und Voreingenommenheit gegen das Kloster bewiesen hatte, zeigte jetzt alsbald großes Interesse für dasselbe und zwar besonders deshalb, weil er befürchtete, der Cardinal-Coadjutor würde bei der nahe bevorstehenden Erledigung der Abtei die Verleihung derselben als Commende anstreben und solches auch zu erreichen wissen, wodurch aber das Kloster einem fast zweifellosen Untergange überliefert worden wäre, zumal Lang in engster Verbindung mit dem Domcapitel war und dieses besonders seit der Säkularisation wieder sehr um den canonischen Vorrang eiferte. Der Erzbischof gieng also auf die Bitte der disciplineifrigen Mönche ein und hielt im Mai 1518, kurz vor dem Tode des Abtes Wolfgang, eine eingehende Visitation ab und fertigte zum Schlusse am 15. Mai einen umfassenden Abschied aus, den er mit Hinweis auf eingerissene Zwistigkeiten motivierte, woraus Ungehorsam der Untergebenen gegen den Prälaten erwachsen, bösen Werken der Eingang geöffnet, Zänkereien und Feindschaften unter den Brüdern hervorgerufen wurden, so daß der daselbst von altersher eingebürgerte gute Ordensgeist theilweise in Verfall gerieth. Deshalb habe er nun persönlich eine Visitation des Klosters vorgenommen, habe dabei alle Brüder einzeln examiniert, alles genau untersucht und rücksichtlich der genügenden Berechtigung nach dem Ordensgeiste geprüft, endlich seine Anordnungen getroffen. Er schärfte besonders ein die Aufstellung eines tüchtigen Magisters oder Präceptors behufs der nothwendigen geistigen Ausbildung der jungen Leute; ferner strenge Bestrafung der Fehlenden und Ausrottung eingerissener Mißstände; der Abt soll nichts Wichtiges ohne Zustimmung des Conventes vornehmen; den Prior soll der Abt nur mit Zustimmung des Convents aufstellen; Officiale sollen definitiv bestellt und nicht ohne zwingenden Grund abgesetzt oder entfernt werden; der Abt soll jährlich Rechnung legen über die Gesamtgebahrung, und ebenso die Officiale unter Zuziehung von gewählten Brüdern. Es wird auch besonders eingeschärft die treue Beobachtung des Silentiums und der Regularfasten, Dispensen zum Fleisshessen dürfen nur auf einen triftigen Grund hin ertheilt werden. Gegenüber dem Frauenkloster wurde insbesondere betont die Verabreichung des gebührenden Unterhaltes und daß selbst der Abt nur in Begleitung älterer Brüder Besuche machen dürfe; für beide Klöster wurde die genaue Einhaltung der Clausur verlangt und thunlichste Einschränkung des gegenseitigen Verkehrs. Zum Schlusse wurden noch die Regel des hl. Benedict und die Constitutionen der Päpste Nicolaus V. und Benedict XII, sowie die Anordnungen der Erzbischöfe Johann II.

(1431) und Bernhard (1477) genannt und dabei bestimmt, daß die hl. Regel und das Decretale Nicolaus V. jährlich 4mal, die Constitutionen Benedict XII und die Ordinationen der zwei genannten Erzbischöfe jährlich zweimal oder doch mindestens einmal im Convente öffentlich vorgelesen werden sollen.<sup>1)</sup>

17. Aber der Friede war hiemit noch nicht erzielt. Bald beschwerten sich beim Erzbischofe dieselben Mönche, welche früher die Visitation herbeigeführt haben, wieder, daß eine Anzahl genannter widerspännstiger älterer Brüder, sich der erzbischöflichen Anordnung nicht fügen wollten, sowie daß denselben gegenüber Abt Wolfgang zu nachgiebig wäre. Sie verlangten daher kräftige Durchführung der erzbischöflichen Ordination.<sup>2)</sup> Abt Wolfgang litt, wie es scheint, an einem längeren Siechthum und konnte die letzte Zeit nicht mehr persönlich eingreifen. In Folge dessen suchte der mißtrauische Erzbischof Leonhard den Abt zur freiwilligen Resignation und den Convent für diesesmal zum Verzicht auf die persönliche Wahl zu bewegen, bezw. daß dieser die Ausübung des Wahlrechtes für diesesmal durch Compromiß ihm selbst übertrage. Doch gerade auf das freie Wahlrecht waren die Mönche, und insbesondere die älteren, außerordentlich eifersüchtig, weshalb der Erzbischof seine Absicht nicht erreichen konnte, ja nach dem Berichte des Chronisten war es der Erzbischof selbst, welcher eben dadurch den Bantapfel in den Convent brachte. Denn nur zehn Mönche ließen sich anfänglich für die Absichten des Erzbischofes gewinnen und als nach und nach noch einzelne sich durch Drohungen und Versprechungen einschüchtern und gewinnen ließen, so blieben immer noch vier übrig, welche sich nicht fügten. Als hierauf, am 18. Juni, Abt Wolfgang verschieden war, und der Erzbischof auch jetzt das gewünschte Compromiß nicht durchsetzen konnte, so ertheilte er nach vorhererwirkter Ausöhnung und notarieller Friedenserklärung vom 30. Juni doch die Erlaubnis zur freien Wahl<sup>3)</sup>. Aber der Convent war jetzt schon so zerrissen, daß keine Majorität zu Stande kam und er so sich schließlich gezwungen sah, auf den Erzbischof, der persönlich beiwohnte, zu compromittieren, doch dieser nahm solches jetzt nicht mehr an, weshalb man sich einigte, daß die Wahlcommission einen aus den Wahlcandidaten ernennen soll. Diese proclamirte nun Fr. Simon, bisher Custos, als Abt und der Erzbischof ertheilte ihm am 3. Juli die Con-

<sup>1)</sup> Original in St. Peter (A). — Eine zweite, stellenweise etwas abweichende Recension in Cod. s. Petri X, 2. a fol. 18—20 = Viechter, acta abbatum VIII, 160—164 (B).

<sup>2)</sup> Viechter, 164—167.

<sup>3)</sup> Ebb. Acta VIII, 168—170 nach Msc. Bb.

firmation und am 11. Juli wurde er durch den Bischof von Chiemsee benediciert.<sup>1)</sup> Simon war aber nicht der Mann, welcher den Verhältnissen gewachsen gewesen wäre und dieß um so weniger, als das Kloster durch den Präcedenzproceß finanziell ganz erschöpft wurde.

18. Am Fronleichnamsfeste, den 3. Juni 1518, wollten sich die Canoniker den Ehrenvorrang durch List und Trug erschleichen<sup>2)</sup>. Da die Mönche dagegen Einsprache erhoben, so weigerten sich die ersteren, besonders auf Betreiben des Dechant's Andreas Trautmansdorf, an der Leichenfeier des Abtes Wolfgang sich zu theilnehmen, falls ihnen nicht der Vorrang gestattet würde<sup>3)</sup>. Bei diesem Streite nahm sich der Erzbischof Leonhard besonders des Conventes von St. Peter an und forderte am 14. April 1519 das Domcapitel auf, bei der bevorstehenden Palmsonntag-Procession nach Nonnberg sowie bei allen anderen derartigen Feierlichkeiten dem Capitel von St. Peter den altherkömmlichen Vorrang zu lassen<sup>4)</sup>. Auf das hin beschloß das Domcapitel die Appellation nach Rom und schon Anfangs Juni erhielt der Convent von St. Peter die Vorladung dahin, worauf am 20. August der Prior, Fr. Chilian<sup>5)</sup>, als Vertreter nach Rom gesendet wurde. Derselbe erwirkte daselbst für das Kloster St. Peter u. a. die liturgische Feier des hl. Vitalis in Officio et Missa (4. Nov. 1519) und desgleichen auch günstige Entscheidungen in der Präcedenzangelegenheit sowohl bei der ersten als zweiten Instanz, am 13. Februar und am 30. März 1520. Die bereits unterschriebene Erklärung der dritten Instanz wurde aber durch einen aufschiebenden Auftrag des Papstes am 20. Mai verhindert, der hiezu durch das persönliche Einschreiten des Cardinals Lang bestimmt wurde. Wie Erzbischof Leonhard hiebei sich auf die Seite des Klosters St. Peter gestellt hatte, so nahm der Cardinal für sein Domcapitel Partei und nach der Rückkehr von Worms, 15. Juni 1521, war sein erstes Bemühen darauf gerichtet, das Domcapitel zu befriedigen. Noch Ende Juni begann er eine neue eingehende Visitation in St. Peter vorzunehmen. Am 2. Juli wurden alle Mitglieder in der St. Weitzkapelle beeidet und darauf wurden sie im Abteisaale einzeln vernommen. Bis zum

<sup>1)</sup> Vergl. den Bericht des Chronisten Fr. Leonhard Drechsler (Tornator) im cod. s. Petri Q pag. 122—123.

<sup>2)</sup> Chronik bei Datterer pag. XII n° 6.

<sup>3)</sup> Item terciä die post obitum eius [Wolfgangi abbatis] feretrum ipsius fuit deportatum ad Nunburgam, sed canonici noluerunt comparere, nisi monachi prae-cederent, quod maxime egit Andreas Trautenstarfer decanus. Msc. Q pag. 124.

<sup>4)</sup> Viechter, Acta VIII, 18—19.

<sup>5)</sup> Später Abt, 1525—1535. Ueber seine humanistischen Beziehungen vgl. Ab. Horawitz, Zur Gesch. d. Humanismus in Oesterreich I. (Sitz-Berichte der kais. Akademie d. Wiss. 1885: CXI, 340—380).

8. Juli dauerte das Verhör. Die Aussagen wurden von Notaren verbucht und die Prioren von Mondsee und Seeon waren als Zeugen beigezogen. Um Jacobi wurde ein zweites Verhör vorgenommen und anfangs August ein drittes. Während die Brüder viel über den Abt, über dessen Verschwendung und Umgang klagten, beschwerte sich dieser bitter über den Ungehorsam der Brüder und über die Proceßkosten. Die Hauptursache des Zerwürfnisses bildete offenbar nur der Proceß, den vorzüglich die älteren und eifrigeren Brüder betrieben, während Abt Simon und andere Brüder sich hätten für die Aufhebung des Processus bewegen lassen wollen. Zum Schlusse dieser Verhandlungen ließ der Cardinal vier Mönche auf das Schloß bringen und in Kerker legen und drei ließ er zeitweise in der Residenz in Gewahrsam halten. Nach vier Wochen schickte er diese sieben Mönche in verschiedene Klöster: je 2 nach Mondsee und Kremsmünster, je einen nach Seeon, Lambach und Melk. Den Abt Simon zwang der Cardinal zunächst zur Resignation auf die Verwaltung und setzte dafür am 13. August eine zeitweilige Administration ein mit Fr. Stephan von Mondsee als Prior und Fr. Virgil vom Convente selbst als Cellerar. Aber die Schlüssel zur Schatzkammer (Sacrarium) und zur Abtei nahm der Cardinal mit sich in die Residenz.

Für die Zeit der Administration stellte der Cardinal den Administratoren und dem Convente einen vorläufigen Receß zu mit der Bemerkung, daß er erst nach vollständigem Abschlusse der Visitation einen umfassenderen Receß ausfertigen lassen wolle. Er ordnete dabei an, daß das Officium (Chorgebet) in Uebereinstimmung mit der Anordnung des P. Nicolaus V. klar und deutlich, ohne zu schreien oder zu murmeln, andächtig und getragen verrichtet werden soll und die Conventmesse soll von den Brüdern öfters gesungen werden. Die Brüder sollen ferner besonders Liebe und Eintracht pflegen und sich nie in Unfrieden schlafen legen; wer solches nicht achtet und in Hartherzigkeit verharret, soll ausgeschieden werden. Sie sollen sich auch stets im Gehorsam üben, denn im Ordensleben sei nichts verabscheuungswürdiger als der Eigenwille. Daher sollen aber auch der Abt und die Administratoren in geistlichen und in zeitlichen Dingen nicht etwa wichtige Einfälle des eigenen Kopfes zu Gesetzen machen wollen und dafür sollen dann auch die Untergebenen in dem Vorgefetzten die Stimme Gottes erkennen. Die Mönche sollen getreu die geistliche Armuth beobachten und keiner irgend etwas als Eigenthum besitzen. Daher soll auch den Weltleuten der Eintritt in's Kloster verboten sein und insbesondere sollen ohne specielle Erlaubnis alle Arten von Geschenken untersagt sein. Das Gelübde der Keuschheit soll besonders zart beobachtet werden und es soll

jeder ungeordnete Blick auf das andere Geschlecht strengstens gemieden werden. Dem Abte sind bis weiter Administratoren an die Seite gestellt, welche, wie sonst der Abt, die Richter der Untergebenen sind, denen es zukommt, brüderlich zu ermahnen und wenn solches nichts fruchtet, so hat die Angelegenheit vor den Erzbischof als Ordinarius gebracht zu werden. Der zeitige Prior habe an Stelle des Abtes und des ordentlichen Priors (nämlich Fr. Ghilians) alles Erforderliche und Dienliche für die Aufrechterhaltung der Disciplin nach den Anordnungen des Ordinarius zu besorgen. Der Cellerar dagegen sorge wie der Vater des Klosters für alles Zeitliche, thue aber nichts, was über die Stellung eines bloßen Administrators hinausgehe; auch lege er jedes Quartal genaue Rechnung. Der Custos und Sacristan sollen hohen Eifer für das Haus Gottes beweisen und kein Gefallen zeigen für Geschwätz der Frauen; sie sollen im Verkehre mit Weltleuten ihre Zungen strenge bewachen und gesetzten Charakters sein; monatlich sollen sie Rechnung legen und ohne specielle Erlaubnis der Administratoren keine Auslagen machen; um selbst den Schein des Eigenbesitzes zu vermeiden, sollen sie kein Geld bei sich verwahren und sollen nicht etwa eigenmächtig den Brüdern Bittangen reichen, aber sie sollen solche zur Pflege der Liebe fleißig veranlassen. Alle übrigen Ordensofficiale sollen ihr Amt treu und gut verrichten. Auch sollen geeignete Beichtväter in genügender Zahl aus dem Convente bestellt werden. Desgleichen sollen 4 oder 5 Rätthe aus dem Convente erwählt werden, welche die Administratoren mit ihrem Rath unterstützen sollen, ohne sich irgendwie zu überheben, in welchem Falle sie zurückzuweisen und abzusetzen wären. Die Ordensdisciplin hinsichtlich des klösterlichen Stillschweigens soll besser als bisher beobachtet werden; ebenso soll das Fasten- und Abstinenzgebot nach den kirchlichen Vorschriften und dem Ordensgebrauche genau gehalten werden und nur der geistliche Administrator könne einen aus einem triftigen Grunde dispensieren. Wer zum Studium geeignet ist, soll sich dem Unterrichte und der Seelsorge widmen, andere sollen der Handarbeit obliegen, Müßiggang und eitles Geschwätz sollen strenge gemieden werden. Hinsichtlich der Studien sollen die Vorschriften des Erzbischofes Leonhard durchgeführt werden, bis eine neue Studienordnung erlassen wird. Das Frauenkloster soll niemand, auch nicht der Abt oder die Administratoren, ohne Nothwendigkeit betreten und in solchem Falle soll es nur in Begleitung des Beichtvaters oder eines andern Paters geschehen; selbst auch der Beichtvater soll zum Messelesen nur immer mit einem Begleiter die Clausur betreten; Gewissensangelegenheiten dürfen nur im Beichtstübel besprochen werden und es ist jedesmal für den Gewissensrath die Erlaubnis des geistlichen Administrators und für

die Ordensschwester jene der Priorin erforderlich; Zusammenkünfte, Schmausereien und Unterhaltungen nächst der Pforte im Stübchen der Einkäuferin sind strenge untersagt, jedoch unbeschadet der berechtigten Gastfreundschaft<sup>1)</sup>.

Indessen war der Vertreter des Conventes in Rom thätig, um die endliche Publicierung des peremptorischen Rechtspruches dritter Instanz in dem Präcedenzstreite zu erwirken, welcher Spruch endlich am 14. October erfolgte und am 16. unterfertigt wurde. Der Procurator, Fr. Chilian, überreichte hierauf noch am 1. November im eigenen und im Namen des Conventes einen energischen Protest gegen das gewaltsame Vorgehen des Cardinals, weil er den Spruch dritter Instanz verhindern und die Mönche gewaltsam zur Verzichtleistung auf alte Vorrechte zwingen wollte<sup>2)</sup>.

19. Da dem Cardinal sein erster Plan nicht gelungen war, so suchte er nun auf andere Weise den Frieden zu erwirken. Seit Niederlegung seiner Aemter im Augustinerorden lebte Johann von Staupitz als Stiftsprediger und erzbischöflicher Rath hier in Salzburg<sup>3)</sup>. Nachdem der Cardinal in St. Peter eine provisorische Administration eingesetzt hatte, verließ er infolge einer pestartigen Krankheit alsbald die Stadt und kam erst im Februar 1622 zurück. Er war inzwischen beim Reichsregiment in Nürnberg, welches auf Betreiben des Herzogs Georg von Sachsen-Dresden ein Mandat gegen die Religionsneuerungen erließ, insbesondere gegen Neuerungen in der Abendmahlsfeier und gegen Verehelichungen von Priestern.<sup>4)</sup> Längstens anfangs Februar und nicht erst im St. Mathias (24. Februar), wie es in der Chronik heißt<sup>5)</sup>, muß der Cardinal aus Nürnberg zurückgekommen sein. Denn der Convent von St. Peter berichtet in einem undatierten Schreiben den in Oesterreich und Baiern zerstreuten Mitbrüdern, wie der gesammte in Salzburg lebende Convent am 4. Februar, am Tage, wo man den Tricesimalis des Fr. Blasius (Benediger, gest. 7. Jänner 1522) begieng, in die „goldene Stube“ der erzbischöflichen Residenz gerufen und hier in Juniores und Seniores abgetheilt worden sei. Hierauf sei zuerst die Abtheilung der Jüngeren vorgelassen worden und da habe Fr. Martin (Fuchs von Hallstatt, prof. 1511) in Gegenwart

<sup>1)</sup> Orig. im Stiftsarchive, Abschrift in A. Jung's Mon. disciplinaria II, 191—196.

<sup>2)</sup> Biechter, Acta VIII, 491—494 (Msc).

<sup>3)</sup> Luther schrieb darüber am 20. December 1521 an W. Linz: Audio autem, eum [Staupitium] idolo Salzburgensi [archiepiscopo] aulicum esse, quod homini optimo invidio. De Wette II, 117.

<sup>4)</sup> Datterer 14.

<sup>5)</sup> Datterer pag. XIV n. 18.

des Cardinals, des Bischofs von Chiemesee, der Doctoren Staupitz und Kem (Kemb), des Kammermeisters, des Secretärs Pleyer, des Notars Kummer und des Marschalls eine deutsche Ansprache gehalten, worin er nachträglich namens des Conventes die Glückwünsche zum neuen Jahr darbrachte und der Freude über die glückliche Rückkehr des Cardinals, den sie alle als Vater verehren, Ausdruck verlieh. Darauf antwortete der Sprecher auf die drei durch die Doctoren Staupitz und Kem gestellten Anträge des Cardinals. Diese verlangten: a) den Streit mit dem Domcapitel ganz aufgeben zu wollen; b) in Allem dem Erzbischof zu gehorchen und ihn in keiner Weise zu umgehen, sich daher demselben gegenüber um keinen Protector weder in Rom noch in Baiern oder anderswo umsehen zu wollen; c) den Fr. Chilian unverzüglich aus Rom zurückzurufen. Diesen Forderungen war die Androhung schwerer Strafen, wenn die Brüder im Ungehorsam verharren sollten, angefügt und andererseits das Versprechen alles Guten, wenn sie sich fügten. Der Sprecher Fr. Martin erklärte nun: Sie hätten hinreichende Bedenkzeit gehabt und hätten es sich auch wohl überlegt, was sie antworten sollen; sie seien nun übereingekommen, auf alle Forderungen des Erzbischofes unverhohlen einzugehen. Sie versprechen demnach, heißt es, a) in Allem treuen und willigen Gehorsam; b) keinen andern Protector zu suchen, sondern wollen nur Frieden und Ruhe; c) sie wollen auch unverzüglich Fr. Chilian aus Rom zurückrufen und haben bereits die Abberufungsurkunde mitgebracht, dieses jedoch unter folgenden Voraussetzungen, nämlich a) daß demselben alle von ihm eingegangenen Verpflichtungen (200 Ducaten) bezahlt werden; b) daß sich Fr. Chilian für die noch nicht erledigten Geschäfte in Rom einen Procurator bestellen dürfe; c) daß ein eigener Bote nach Rom geschickt werde, um Fr. Chilian geziemend heimzubegleiten; d) daß demselben für Alles vollste Straflosigkeit und Amnestie schriftlich zugesichert werde, allenfalls nothwendig erscheinende Strafen mögen dagegen unter die übrigen Brüder vertheilt werden; sie selbst wollen dann auch vollkommen vertrauen auf die Treue und Güte des Cardinals, sowie auf den von ihm versprochenen Schutz und Schirm, weshalb er „wöll wendten was zu wendten ist, aufrichten was zu richten ist, behalten was zu behalten ist“. Zum Schluß habe der Sprecher noch namens des Conventes um die Zurückberufung der Verbannten gebeten und um Hilfe zur Herstellung des häuslichen Friedens, worauf alle anwesenden Mönche vor dem Cardinal auf die Kniee fielen. Im Berichte heißt es weiter, nach einer Pause von einer Stunde habe endlich Staupitz namens des Fürsten und darauf dieser persönlich die Gewährung der vorgetragenen Bitten verkündigt und dann

sei erst der ganze Convent, also endlich auch die Seniores, vorgelassen worden und der Pater Prior, Fr. Vital, habe das Zurückberufungsschreiben für Fr. Chilian übergeben. Tags darauf, also den 5. Februar, habe endlich der Cardinal durch Staupitz und Rem das nöthige Geld für die Abfertigung und Rückkehr des Fr. Chilian in der Abtei St. Peter, deren Schlüssel eben seit August des vorigen Jahres in der erzbischöflichen Residenz verwahrt wurden, ausheben lassen<sup>1)</sup>. Hiemit war endlich eine Grundlage für die Neuordnung der Verhältnisse in St. Peter geschaffen.

20. Inzwischen war es auch für den Cardinal nothwendig geworden, rücksichtlich der lutherischen Bewegung Stellung zu nehmen. Bisher hatte er unzweifelhaft eine mehr vermittelnde Haltung beobachtet. Deshalb suchte er Dr. Staupitz in Salzburg festzuhalten und ließ sich zu keiner Befolgung desselben herbei, obwohl dieser ihm den von Rom verlangten Widerruf der lutherischen Anschauungen mit einer Ausrede verweigerte<sup>2)</sup>. Diesem, nämlich Staupitz, mißfiel das gegen Luther eingeleitete Verfahren und die neue Bewegung ebenso, wie die Ausschreitungen Luthers und seiner Genossen. Seine asketische Demuth und angeborne Milde vertrugen solches nicht.

Jetzt, im Jahre 1522, erhob sich aber bei den Fürsten Süddeutschlands das Bestreben, in der Ausführung des Wormseredictes einheitlich vorzugehen und sich daher gegenseitig zu verständigen. Diese Bewegung gieng von den Herzögen von Baiern aus und fand beim Cardinal von Salzburg ein williges Entgegenkommen<sup>3)</sup>, zumal von allen Seiten Klagen über gefährliche Unruhen, besonders unter den Bauern einliefen. Der bayerischen Gesandtschaft, welche am 27. Februar in Salzburg eintraf, betheuerte der Cardinal vorerst sein ernstliches Streben nach Reform der Geistlichkeit, sowie daß er bereits über die Mittel und Wege dafür mit seinem geistlichen Rathe und seinen Mitbischöfen verhandelt habe, nur seien ihrem Vorgehen die Beschwerden der Weltlichen bisher im Wege gestanden. Der Cardinal entschuldigte dann am folgenden Tage das bisherige Veräumnis noch mit der im vorigen Jahre grassirenden Pest sowie auch mit den Nürnberger Verhandlungen, jedoch habe er bereits für seinen ganzen Clerus ein Mandat vorbereitet und sei auch gegenwärtig Willens, seine Mitbischöfe zu einer Berathung einzuberufen<sup>4)</sup>. Zugleich ließ der Cardinal das vor-

<sup>1)</sup> Biechter Acta VIII, 50 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. seinen Brief vom 4. Jänner 1521 (oben Nr. 13).

<sup>3)</sup> Datterer 14—15.

<sup>4)</sup> Datterer 15.

bereitete Mandat den bayerischen Gesandten vorlesen, um ihre Meinung darüber zu hören; dieselben erklärten hierauf, daß sie an dem Mandat nichts zu ändern und zuzusetzen hätten und daß sie für die Zusammenkunft die zweite Fastenwoche für geeignet hielten, nämlich 16. bis 20. März<sup>1)</sup>. Der Erzbischof hatte beabsichtigt, die fragliche Versammlung nach dem salzburgischen Städtchen Mülldorf für den Sonntag Laetare (30. März) einzuberufen, doch daran wurde er wieder gehindert durch die Ausschreibung des Frühjahr-Reichstages von 1522 nach Nürnberg, welcher am 23. März, Sonntag Oculi, eröffnet werden sollte. Der Cardinal meinte nun, die für Mülldorf vorbereiteten Verhandlungen mit seinen Mitbischöfen neben den Reichstagsverhandlungen in Nürnberg besprechen zu können und hat die Herzöge von Baiern, inzwischen ja darauf zu sehen, daß Rumor, Aufstand und Widerwärtigkeit gegen die Priesterschaft zuvorgekommen werde<sup>2)</sup>.

21. Die Gährung im Volke war damals schon bedeutend. Am 12. Juli 1520 (Pfingstag, St. Margarethen) berichten die erzbischöflichen Statthalter, der Landeshauptmann Graf Sigmund von Ortenburg, Hanns von der Alben u. a. hätten angezeigt, „nachdem sich allerlei Empörung in den Landen erzeigen und sich etliche E. f. G. und derselben Stift zu befehlen merken lassen, so erfordere es E. f. G. Kotturft, sich und ihr Hofgesind darnach zu richten, auch all E. f. G. Pfleger und Amtleute, darzu auch E. f. G. Städt, Märkt und Bauerschaft in eine Bestigung und ordentliche Gegenwehr zu bringen“, — wozu die Statthalter noch einige Winke für die Durchführung der Rüstungen geben.<sup>3)</sup> Und bereits am 15. Juli 1520 (Sonntag nach St. Margarethen) schickten die erzbischöflichen Statthalter 12 Exemplare eines gedruckten Mandates an den Hauptmann zu Friesach zur Vertheilung an jeden Pfleger und Amtmann des Bisdomsamtes, um es allen Unterthanen kundzuthun.<sup>4)</sup> Nach einem Brief des Herzogs Wilhelm von Baiern an seinen Kanzler aus Worms, 10. Februar 1521, hatte damals schon der Cardinal seine Geneigtheit merken lassen, in den Schwäbischen Bund einzutreten<sup>5)</sup>. Die am 27. Februar 1522 in Salzburg eingetroffene Gesandtschaft hatte auch insbesondere Klage zu führen über gefährliche Unruhen, besonders unter den Bauern, sowie über ungeistliches Leben des Clerus<sup>6)</sup>.

1) Vergl. die Relation bei Datterer pag. LXVIII.

2) Druffel, Die bayerische Politik 1519—1524 in Abhandlungen der kön. Ak. 3. Cl. XVII, 628 und der Wortlaut des erzb. Schreibens 695.

3) Hofraths-Ratenikel 1519—1520 f. 402—404 im Archiv der k. k. U.-Reg.

4) Hofraths-Ratenikel 1519—1520 f. 368 im Archiv der k. k. U.-Reg., das Mandat selbst ist mir leider noch nie zu Gesicht gekommen.

5) Druffel l. c. 677 und Jörg, Deutschland 1522—1526, S. 8—9.

6) Datterer 15—16.

22. Da nun wegen der Ausschreibung des Nürnberger Reichstages auf den 23. März die Abhaltung des Müldorfertages wieder verschoben werden mußte, so entschlossen sich die bayerischen Herzöge, mit dem Religionsmandat nicht mehr länger zu warten und veröffentlichten ein solches um Mitte März, daß sie jedoch mit dem Datum des Aschermittwochs, 5. März, verfahren<sup>1)</sup>, worauf auch der Cardinal von Salzburg das schon länger vorbereitete Mandat an den gesammten Stadt- und Diöcesanclerus der Öffentlichkeit übergab.<sup>2)</sup>

Daselbe handelt vom Gottesdienste, der Verkündigung des Wortes Gottes, der clerikalen Kleidung, ferner von dem Verbot des Wirthshausbesuches und allen weltlichen Erwerbes (Handelsgeschäfte, Wirthshaushalten u. dgl.), von Ueberforderungen für geistliche Berrichtungen, Beobachtung der standesgemäßen Keuschheit, von Absenz und Haltung von Vicarien, von der Wachsamkeit der Archidiacone (Decane) und Richter, vom Ablasspredigen, von der Ofterbeicht bei den Mönchen, von Almosen-sammlern für milde Zwecke, von der Verwaltung des Kirchengutes. Daß das Mandat wirklich hinausgegeben wurde und nicht einzig den Wüirmern im erzbischöflichen Archive gebient hat, wie der Chronist Haslberger angibt<sup>3)</sup>, besagt der Erzbischof selbst in seiner Antwort an die bayerische Gesandtschaft zu Müldorf am 31. Mai und der Wortlaut wurde auch in den Vorverhandlungen der bayerischen Gesandten mit dem Erzbischofe schon anfangs März festgestellt.<sup>4)</sup>

23. Der Frühjahr-Reichstag von Nürnberg, 23. März bis 8. Mai 1522, war nur spärlich besucht<sup>5)</sup> und selbst auch der Cardinal von Salzburg ist schließlich aus unbekannter Ursache demselben fern geblieben, weshalb wohl auch die vom Cardinal Lang in Aussicht genommene Besprechung der Religionsache in Nürnberg unterblieb, doch schrieb er dafür neuerdings

<sup>1)</sup> Druffel I. c. 629—630 und der Wortlaut 689—694.

<sup>2)</sup> Im Consistorial-Archive finden sich 2 Copien: A im Fascikel (Tom.) Acta Lutherana sub Lit. C fol. 30—37 mit dem Dorsalvermerk: Copia primi mandati ad clerum, und B im Fascikel Reformationssacten: Davon ist A die an die Richter und Archidiacone ergangene Ausfertigung, welche in den Punkten 8—12 in der zweiten Person angesprochen werden; in B ist dagegen nur die dritte Person gebraucht; nur in A findet sich die Adresse angegeben Matheus etc. Toti clero civitatis et dioecesis nostre Saltzburgen. salntem in domino) und ebenso auch nur hier die sonst von gleicher Hand, aber am Rande beigefügte Nummerierung der Capitel. Inhaltlich stimmt dieses Mandat ziemlich mit dem feierlichen Synodaldecree von Müldorf vom 31. Mai (Dalham, conc. Salisb. 281—287), nur daß im Müldorferstücke die Einleitung und der Schluß entsprechend geändert und die meisten Punkte erweitert wurden. Vergleiche hiezu Datterer S. 18 und den Abdruck pag. IV—XI.

<sup>3)</sup> Druffel S. 633 und Datterer 17.

<sup>4)</sup> Oben Nr. 20.

<sup>5)</sup> Hedlich, der Reichstag von Nürnberg 1522—1523, S. 4.

die Besprechung mit den Mitbischöfen auf den 24. Mai nach Müldorf aus. Am 13. Mai beantwortete der Bischof von Brixen das Einladungsschreiben.<sup>1)</sup> Am 31. Mai, Samstag nach Himmelfahrt Christi, wurde der Müldorfer Kirchentag geschlossen und die Bischöfe der Provinz, nämlich der Cardinal Matthäus, als Erzbischof von Salzburg und als Bischof von Gurk, dann die Suffragane Philipp von Freising, Ernest, Administrator von Passau, und Berthold von Chiemsee verkündigten namens der ganzen Provinz die Beschlüsse der Versammlung und das aus 16 Punkten bestehende Mandat. Dasselbe entspricht inhaltlich fast ganz dem Märzmandat, nur sind wie Einleitung und Schluß, so auch die meisten Punkte erweitert<sup>2)</sup>.

Was die Berücksichtigung der damaligen religiösen Bewegung betrifft, so bemerkt v. Druffel<sup>3)</sup> richtig, daß von derselben fast kaum die Rede ist. Während nämlich ausführlicher von der Besserung der verfallenen Zucht des Clerus gehandelt und dessen damalige Beschaffenheit in düsteren Farben geschildert wird, wird nur beiläufig erwähnt, daß manche Geistliche statt des Wortes Gottes neue Glaubenssätze verbreiteten, welche von der Kirche bereits verworfen seien. Auch kommen Ausfälle gegen Laien vor, welche zuweilen Geistlichen den Besitz von nicht auf canonischem Wege erlangten Pfründen sicherten. Ueber den ganzen Gang und Verlauf der Verhandlungen zu Müldorf gibt nun sehr erwünschten Aufschluß die bei Datterer<sup>4)</sup> aus dem königl. geh. Staats- und Hausarchiv in München abgedruckte Relation. Hinsichtlich der Durchführung dieser Beschlüsse bemerkte ich, daß der Bischof von Brixen, welcher an der Versammlung theilzunehmen persönlich verhindert war<sup>5)</sup>, in einem Schreiben vom 10. Juli, in welchem er dem Cardinal für die seinen Gesandten gewährte Gastfreundschaft dankt, auch bemerkt, er habe alsbald nach Beendigung der Müldorfer Synode die Beschlüsse kund gemacht<sup>6)</sup> und der Bischof von Freising publicierte dieselben mit Kundmachung vom 14. Juni; derselbe kündigte auch schon die beschlossene Visitation an und verordnete, daß die Andachten und Gebete, welche 1519 der Türken wegen vorgeschrieben wurden, wieder aufgenommen und an den einzelnen Quatemberzeiten abgehalten werden sollten; auch soll in der hl. Messe die Collecte (Oratio) pro cleri reformatione eingelegt werden<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Sinnacher Beyträge 7, 192.

<sup>2)</sup> Druck bei Dalham conc. Salisb. 281—287. Orig.-Placatdruck im f. e. Cons.-Archiv mit 156 B. bei den Acten der Synode von 1537 sub litt. G und eine Copie im Fascicel Acta Lutherana, litt. D fol. 39—45.

<sup>3)</sup> a. a. D. 633.

<sup>4)</sup> S. LXIX—LXXIII.

<sup>5)</sup> Vergl. die Entschuldigung vom 13. Mai bei Sinnacher 7, 192.

<sup>6)</sup> Sinnacher 7, 192, — wonach Datterers Angabe S. 18 zu verbessern ist.

<sup>7)</sup> Reichelbeck, Hist. Frising. II, 299—300.

24. Die weltlichen Fürsten hatte der Cardinal bei der Berufung des Müldorfer Tages mit Absicht nicht eingeladen, weil man nur geistliche Angelegenheiten zu behandeln beabsichtigte, doch schon am 14. März, als Herzog Wilhelm von Baiern seinen Bruder Ludwig von Ulm aus die Berufung des Müldorfer Tages (damals noch für den 23. März) mittheilte, so rieth er diesem, wo möglich an demselben persönlich theilzunehmen und sonst wenigstens jene Rätthe zu schicken, welche vorher, Ende Februar, in Salzburg waren.<sup>1)</sup> So geschah es, daß diese bairischen Gesandten auch nach Müldorf kamen und ihrer Instruction gemäß auf die Verhandlungen Einfluß nahmen. Ferdinand von Oesterreich war nicht verständigt worden und zeigte sich später darüber sehr ungehalten, da er nachher doch auch eingeladen wurde, die Durchführung der Müldorfer Beschlüsse mit seinem mächtigen weltlichen Arm möglichst zu fördern.<sup>2)</sup>

25. Nun wurden auch die Verhältnisse der Abtei St. Peter definitiv geordnet. Bevor Fr. Chilian Rom verließ, schloß er noch am 27. März 1522 mit Gundisalvo de las Casas einen Vertrag, wonach sich dieser gegen Zahlung von 50 Goldstücken seines Anrechtes auf die Abtei St. Peter als Commende begab. Derselbe lebte als Decretorum doctor zu Rom und wußte sich nach dem Tode des Abtes Wolfgang alsbald auf näher nicht bekannte Weise ein Anrecht auf diese Abtei vom hl. Stuhle zu erwirken. Als aber trotzdem Simon Garchanez als Abt eingesetzt und bestätigt worden war, führte er Klage beim Uditore Hugo von Spina, wodurch ein langwieriger Proceß eingeleitet wurde, der erst durch den erwähnten Verzichtsvertrag ausgeglichen wurde<sup>3)</sup>. Vielleicht bezog sich des Cardinals Verlangen beim Ausgleiche mit dem Convente von St. Peter am 4. Februar, nämlich sich keinen andern Protector zu suchen, weder zu Rom noch zu Baiern noch anderswo<sup>4)</sup>, auch auf Beziehungen zu Gundisalvo, weshalb der schwebende Proceß einfach durch eine Abfindungssumme für immer abgethan werden mußte. Der Cardinal hatte sich nämlich inzwischen entschlossen, an die Spitze dieses altherwürdigen Klosters Johann von Staupitz zu setzen, weshalb er sich von der römischen Pönitentiarie die Vollmacht erwirkte, einen beliebigen Religiosen, auch einen aus einem

<sup>1)</sup> Druffel 630 und 697.

<sup>2)</sup> Datterer 20.

<sup>3)</sup> Mesger Hist. Salisb. 523—524 nach Msc. R<sup>1</sup>, I. Th. f. 209. Das Original dieses Vertrages findet sich in Form eines Not.-Instrumentes im Stiftsarchive.

<sup>4)</sup> Sieh' oben Nr. 19.

Mendicantenorden, in den Orden des hl. Benedict übersetzen und ihn aller Rechte und Privilegien eines Benedictiners theilhaftig machen zu können<sup>1)</sup>.

26. Die Stellung des Staupitz war mittlerweile sehr ungemüthlich geworden und er selbst war auch damit unzufrieden. Er hieng noch immer Luther an und vertraute auf einen guten Ausgang seines Werkes, wenn auch unverkennbar einige Erkaltung des gegenseitigen Verhältnisses und einige Entfremdung eintrat<sup>2)</sup>. Besonders seitdem er von Rom aus durch den Erzbischof aufgefordert werden mußte, den Artikeln Luthers abzuschwören, fühlte er sich sehr gedrückt und klagte dies seinem Freunde W. Link, worauf ihn dieser zu trösten suchte<sup>3)</sup>. Am 5. März 1521 dankte nun Staupitz für den erhaltenen Trostbrief und gab seinem sehnsüchtigen Verlangen Ausdruck, mit ihm doch persönlich sprechen und das Herz ausleeren zu können. Zum Schlusse bemerkte er, daß in Salzburg noch nichts gegen Luther geschehen sei und daß er hoffe, es werde alles im Frieden verlaufen<sup>4)</sup>. Noch deutlicher schrieb Staupitz im Herbst. Am 16. October beantwortete er W. Link einen Brief, welchen er am 10. October im Chiemsee erhalten habe, wo er jetzt verbannt lebe. Er betheuerte hier Link, daß er ihn als seinen einzigen Vater betrachte, der sich noch liebevoll seiner annehme, seitdem er von dem anderen (Luther) nichts mehr höre und sehe. Er berichtet dann, daß Herzog Ernst, Administrator von Passau, ein großer und aufrichtiger Freund Luthers sei und daß es viele gebe, welchen Luthers Name noch herrlicher erscheine. Auf Advent müsse er wieder nach Salzburg zurück, um zu predigen, da sonst niemand ist, der ihn ersetze. Beim Weggehen von Salzburg sei er nicht so in Furcht gewesen, die Rückkehr falle ihm sehr schwer und sie soll, wie die Leute sagen, auch gefährlicher sein; fortgegangen sei er freiwillig (persuasus), zurückkehren werde er nur gezwungen (coactus)<sup>5)</sup>. Den Frauen von Kunnenwörth in Chiemsee erwirkte es Staupitz, daß sie dreimal in der Woche Fleisch essen und Leinenwäsche am Leibe tragen durften.<sup>6)</sup>

Obige Aeußerungen lassen erkennen, wie bange damals Staupitz gewesen sein muß und daß daher der Cardinal großer Klugheit bedurfte, um ihn noch ferner in Salzburg festzuhalten.

<sup>1)</sup> Die Dispensen sind ausgestellt am 26. April und 14. Juni 1522, letztere findet sich gedruckt in Noviss. Chron. 449. Staupitz verrechnete später für die Dispense nach Rom 32 fl. 4 β und 52 s.

<sup>2)</sup> Keller 133—134.

<sup>3)</sup> Diese Briefe sind leider verloren.

<sup>4)</sup> Grimm 124.

<sup>5)</sup> Grimm 125.

<sup>6)</sup> Peetz, Chiemsee-Klöster 211 und 240.

27. Da nun Staupitz sich sonst doch vollkommen correct verhielt und nie mit der Kirche brechen wollte, so entschloß sich der Cardinal, ihn an die Spitze der althehrwürdigen Abtei St. Peter zu setzen, da er durch seine Sanftmuth und Güte ebenso wie durch seinen religiösen Eifer am ehesten geeignet erscheinen mochte, die Widersprüche im Convente wieder zu beseitigen und die Eintracht herzustellen. Die Nachricht von diesem Plane fand bald weite Verbreitung. Schon am 27. Juni schrieb Luther an Staupitz, „den Prediger (ecclesiasti) von Salzburg“, daß er von seiner Abtei sowohl brieflich durch den Prior von Nürnberg (W. Vink), als auch durch die allgemeine Fama gehört habe, die es so standhaft behauptete, daß er ganz gezwungen wäre es zu glauben, wenn er nicht jetzt seinen Brief sehen würde. Luther bemerkt dann, daß es ihm nicht recht gefalle, wenn Staupitz Abt werde, doch wolle er seinem Geiste nicht widerstreben und darüber nicht Richter sein.<sup>1)</sup>

28. Der Cardinal veranlaßte nun den Abt Simon, welcher durch ihn schon seit August 1521 der Administration der Abtei St. Peter enthoben war, freiwillig auf dieselbe ganz zu verzichten, und Staupitz legte nach erfolgter Dispense am 1. August 1522 in feierlicher Weise die Ordensprofess auf die Regel des hl. Benedict ab<sup>2)</sup>, worauf er am 2. August dem Erzbischofe behufs Confirmation und Benediction präsentiert wurde. In der Dispensurkunde führt der Cardinal aus, wie bei der schon früher (Juli 1521) begonnenen, durch das Auftreten einer Pestilenz aber (am 18. August) unterbrochenen, erst unlängst wieder aufgenommenen und zum Abschluß gebrachten Visitation des Klosters sich derartige Dinge ergeben haben, daß Abt Simon selbst einsehen mußte, füglich nicht länger mehr vorstehen zu können, weshalb er selbst zum Nutzen und Besten des Klosters und damit für einen neuen Prälaten und Abt gesorgt werden könnte, durch den Rechtslicentiaten Martin Schaller die Abtei in seine Hände als Ordinarius willig und frei resigniert habe, was auch sowohl von ihm (dem Erzbischofe) als auch vom Stifts senior Christoph und dem ganzen Convente angenommen wurde; zugleich hätten dann der Senior und der Convent zur Ehre und zum Nutzen des Klosters, auch zum Besten der klösterlichen Disciplin und des regulären Lebens nach der Person des Staupitz verlangt, den Gott selbst, die Quelle und der Spender alles Guten, sowohl mit Eifer für Religion und Wissenschaften, als auch mit Ehrbarkeit und Reinheit des sittlichen Lebens und mit vielfältigen andern Tugenden in ausgezeichnete Weise geschmückt habe; sie möchten daher ihn

<sup>1)</sup> De Wette II, 214.

<sup>2)</sup> Professformel in Noviss. Chron.

an Stelle Simons zum Abt, Vater und Hirten wählen oder postulieren, weshalb er (der Erzbischof) ihnen die nöthigen Vollmachten und dem Staupiß selbst die erforderliche Dispense erwirken möge; das habe er nun wirklich mittlerweile durch Erwirkung von Briefen des apostolischen Stuhles erreicht, weshalb er ihn vom Orden der Eremiten des hl. Augustinus, auf den er einst Profeß abgelegt, nun in den Orden des hl. Benedictus, für den er eben jetzt (am 1. August) Profeß gemacht, überseze und ihn aller allgemeinen und besondern Privilegien, Gnaden, Indulte, Freiheiten und Exemptionen aller übrigen Ordensbrüder und Professoren des hl. Benedict, insbesondere aber auch des activen und passiven Wahlrechtes und des Rechtes auf die abtheiliche Würde theilhaftig erkläre und ihn dafür mit apostolischer Autorität dispensiere und bevollmächtige<sup>1)</sup>. Damit stimmt auch vollkommen, was der Convent in der Präsentationsurkunde vom 2. August ausführte. Der Prior Chilian, der Senior Christoph und der ganze Convent erklären in der vom Consistorialschreiber, Notar Leonhard Kummer, gefertigten Urkunde: Da die freiwillige Cession des Abtes Simon auf die Abtei, in die Hände des Erzbischofes als Ordinarius gelegt, von diesem zugelassen und dann auch vom Convente einstimmig angenommen und gutgeheißen wurde, und eine längere Nichtbesetzung derselben gefährlich wäre, so hätten sie nach vorausgegangener Ueberlegung den Tag für die Wahl eines Abtes festgesetzt und an Alle, die durch Recht oder Gewohnheit theilzunehmen haben, Einladungen ergehen lassen und die Wahl selbst an den Klosterthüren bekannt gemacht. Der Convent, dessen Mitglieder namentlich angeführt sind, habe nun am festgesetzten Tage (2. August) zur Stunde der Terz die Messe vom hl. Geiste feierlich gesungen, sich hierauf im Capitel versammelt und da niemand erschien, der gegen die Wahl eines neuen Abtes Einsprache erhob, so wurde zum Wahllact geschritten. Hierbei gefiel es, wie es weiter heißt, die Wahl im Wege eines Compromisses (compromissi mixti seu limitati) zu vollziehen, weshalb sie nach den nöthigen Einleitungen die Mitbrüder und Priester Paulus, Johannes und Thomas zu Scrutatoren und zugleich zu Compromissären wählten. Nachdem nun alle Vorkehrungen ordnungsgemäß vollzogen waren, erklärte der erste der Scrutatoren und Compromissäre: Zur Ehre Gottes und des hl. Petrus, unseres Patrons, wähle und postuliere ich Fr. Paulus, einer der Scrutatoren und Compromissäre, mit Willen und Zustimmung meiner Collegen in unserem Namen und im Namen des ganzen Conventes vermöge der mir und ihnen übertragenen Gewalt nach Anrufung der Gnade

<sup>1)</sup> Noviss. Chron. 450 n. III.

des hl. Geistes den ehrwürdigen Religiosen, P. Johann Staupitz, Professor der hl. Theologie, unseren Mitbruder, als vom Convente dieses unseres Klosters einstimmig erwählten und postulierten, unseren und unseres Klosters Abten und Hirten, so gut ich solches von rechtswegen vermag, und verkündige zugleich schriftlich diese Wahl und Postulation im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, Amen. Darauf haben alle die Wahl und Postulation approbiert und gutgeheißen, wie sie dieselbe mit Gegenwärtigem approbieren und gutheißen, so gut und wirksam sie solches nur können und müssen. Dann verlangte der Convent die ausdrückliche Zustimmung des Gewählten, welcher, obwohl er sich anfänglich aus Demuth für eine solche Bürde unfähig und ungenügend, ja auch unwürdig hielt und sich deshalb sehr entschuldigte, schließlich in Folge anhaltenden Bittens und nach gehaltener Ueberlegung, um nicht dem Willen Gottes zu widerstreben, doch nicht weniger demüthig als ergeben seine Zustimmung gab, worauf er vor den Hochaltar der Klosterkirche geführt und hier der englische Lobgesang *Te Deum laudamus* angestimmt wurde. Der Convent bittet nun, der Erzbischof möge diese Wahl und Postulation annehmen und zulassen, sowie mit seiner ordentlichen Gewalt so gut und kräftig als möglich bestätigen, sowie dem Erwählten die feierliche Confirmation und Benediction ertheilen. Als Zeugen fungierten der Bischof Berthold von Chiemsee, der Abt Johannes von Mansee (Mondsee), der Domdechant Andreas, Generalvicar und Official von Salzburg, und Aegidius Kem, der Rechte Doctor und Domherr von Passau<sup>1)</sup>. — In der vom Erzbischof ausgefertigten Confirmationsurkunde vom 6. August berichtet dieser, daß er über die Anzeige der erfolgten Wahl die *Crida* oder die Proclamationen der Wahl auf den 6. dieses anbefohlen und mit der Prüfung und Untersuchung wegen der eigenen geschäftlichen Verhinderung seinen liebsten Freund, Bischof Berthold von Chiemsee, beauftragt habe. Am festgesetzten Tage, den 6. August, sei nun der regelrechte Proceß am erzbischöflichen Hofe durchgeführt worden und Bischof Berthold habe auf Grund erneuerter Bitte des Gewählten im Namen und mit ordentlicher Autorität des Erzbischofes den Erwählten durch Uebergabe des Ringes mit der Abtei investiert und die vollständige geistliche und weltliche Verwaltung übertragen, was nun der Erzbischof selbst beurkunde und durch Anhängung seines Siegels bekräftige<sup>2)</sup>. Am 17. desselben Monats, Sonntag nach Mariä Himmelfahrt, wurde endlich Staupitz ebenfalls durch Bischof Berthold, aber im Beisein des Cardinals, in der Klosterkirche feierlich zum Abte benediciert<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Noviss. Chron. 450 n. IV.

<sup>2)</sup> Ebd. 452 n. V.

<sup>3)</sup> Datterer 13 und pag. XIV n. 19.

Bei der näheren Vergleichung der Urkunden vom 1. und 2. August fällt auf, daß der Erzbischof den Senior des Conventes Christoph als Haupt anführt, während in der Präsentation der Prior Chilian an erster Stelle genannt ist, woraus sich ergibt, daß die Resignation des Abtes Simon und die vorläufige Postulation des Staupitz gleich nach der Ausföhnung vom 4. Februar 1522 und noch vor der Rückkehr Chilians aus Rom werden erfolgt sein. Denn Chilian war Prior (1518—20), bevor er nach Rom geschickt wurde, und während seiner Abwesenheit verwaltete interimistisch das Priorat Fr. Vital bis zum 4. Februar; als dann Chilian zurückkam, fungierte er selbst wieder als Prior, bis Abt Staupitz eine Aenderung vornahm, Chilian zum Cellerar an Stelle Virgils und dafür Vital definitiv zum Prior ernannte.

29. Am 1. September 1522 sollte der neue Reichstag von Nürnberg zusammentreten<sup>1)</sup>. Der Papst Hadrian VI. schickte einen neuen Legaten Chierigati, nach dessen Instructionen hier außer für eine Türkenhilfe auch insbesondere für eine Reform der Kirche in Deutschland gearbeitet werden sollte und zwar sollte bei der Geistlichkeit der Anfang gemacht werden<sup>2)</sup>. Der Cardinal Matthäus Lang nahm den Weg über Landshut, Regensburg und Neumarkt; da traf er mit Erzherzog Ferdinand zusammen und gemeinsam zogen sie am 20. September in Nürnberg ein. Cardinal Lang nahm hier sowohl an den Verhandlungen des Reichstages wie an jenen des Reichsregiments Antheil.<sup>3)</sup> Am 26. September kam auch der päpstliche Legat, der früher langjähriger Begleiter und Vertrauter des Cardinals Lang auf dessen Gesandtschaftsreisen gewesen war. Derselbe kannte wohl die Verhältnisse der verschiedenen Höfe Italiens gut, aber mit den deutschen Verhältnissen war er weniger vertraut, weshalb er gleich wieder enge Beziehungen zu seinem früheren Gönner Cardinal Lang anknüpfte<sup>4)</sup>. Diese erste Sorge in Nürnberg war nun, die Mitwirkung des Erzherzogs zur Durchführung der Müldorfer Beschlüsse hinsichtlich der Austilgung der lutherischen Lehre und zur nothwendigen Reformierung der Priesterschaft zu erwirken, doch der Erzherzog zeigte sich anfänglich sehr ungehalten, weil ihm keine Gelegenheit geboten worden war, ähnlich wie die Herzöge von Baiern dabei vertreten zu sein. Eine erste Vorstellung, noch im September eingebracht, wurde, wie es scheint, gar nicht berücksichtigt, weshalb sich die Kirchenfürsten in einer zweiten Vorstellung demüthiglich entschuldigten, daß

<sup>1)</sup> Ueber die Verhandlungen vergl. die Inaug.-Diss. v. Otto Reinhard Redlich, der Reichstag von Nürnberg 1522—1523.

<sup>2)</sup> Datterer 19.

<sup>3)</sup> Redlich 37.

<sup>4)</sup> Datterer 19.

sie eine Einladung des Erzherzogs und seiner Rätthe für gänzlich unnöthig erachtet haben in der Ueberzeugung, der Erzherzog werde in einer Angelegenheit, die nur das Seelenheil betrifft, sicher kein Mißfallen haben, dagegen gerne Schutz und Schirm gewähren, da gar nichts verhandelt worden sei, was in die weltlichen Machtbefugnisse eingreife. Dagegen wären er und seine Suffragane gerne bereit, auf einer neu einzuberufenden Versammlung auch die Beschwerden zwischen Weltlichen und Geistlichen und umgekehrt zu behandeln und sich auszugleichen.<sup>1)</sup> Erst anfangs November waren soviel Reichsstände anwesend, daß man an die Eröffnung des Reichstages selbst denken konnte. Bei einer Vorberathung auf dem Rathhause am 5. November war neben dem Erzherzoge auch der Cardinal von Salzburg anwesend und es wurde der 17. November (Montag) als Tag der Eröffnungsfeier festgesetzt. Für die Angelegenheit Luthers wurde ein Ausschuß gewählt, in welchen neben dem Bischof von Trient, dann Sebastian von Rotenhan, Kanzler von Trier, Dr. Lamparter, auch der Cardinal Lang gewählt wurde. Der chursächsische Gesandte Planitz, ein Erzlutheraner, erzählt nun (am 14. November), daß alle diese mit Ausnahme Rotenhans „böse und sehr böse lutherisch“ seien, d. i. nach dem Zusammenhange, die alle dem Luther böse, ja sehr böse seien.<sup>2)</sup> Auch bei den folgenden Debatten im Reichsregimente betheiligte sich Cardinal Lang laut eines Berichtes von Planitz vom 27. December als heftiger Gegner Luthers, welcher für die Aufrechthaltung des Wormseredictes und für die Processierung Luthers eintrat, doch bei der Abstimmung am 3. Jänner 1523 erhielten die Anhänger Luthers die Oberhand.<sup>3)</sup>

30. Indeffen hatte der päpstliche Legat wiederholt mit den Ständen in Sachen Luthers unterhandelt. Als er nun den Ausgang obiger Abstimmung vernahm, legte er ein apostolisches Breve vom 25. November vor, worin vorerst geklagt wurde, daß die päpstliche Bulle und das Wormseredict noch nicht zur Ausführung gebracht wurden, während doch Luther täglich neue Uebel durch keckerische, schmähliche und aufrührerische Bücher anstifte. Seine Lehre gehe durch ganz Deutschland und dringe selbst in die Nachbarländer ein. Zum Schlusse heißt es: „Wir beschwören euch, laßt allen Hader untereinander, strebt nur darnach, diesen Brand zu löschen und Martin Luther mit den Empörern auf alle mögliche Weise auf den rechten Weg zurückzubringen; denn dies wäre Uns das Liebste. Weigern sie sich, dann

<sup>1)</sup> Beide Vorstellungen sind jetzt gedruckt bei Datterer, pag. XVII—XVIII und XIX—XX.

<sup>2)</sup> Redlich 88, Datterer 21.

<sup>3)</sup> Redlich 96.

seid ihr berechtigt kraft göttlicher und weltlicher Gesetze mit der Ruthe einzuschreiten. Gott weiß, wie gern Wir verzeihen, aber wenn es sich herausstellen sollte, daß das ekelhafte Geschwür zu eitrig wäre, um durch milde und lindernde Mittel geheilt zu werden, dann müssen scharfe angewandt und der Körper von dem entarteten Gliede befreit werden. Alle unsere Wünsche in dieser und andern Angelegenheiten wird Francesco Chieregati, den Wir im September zu eurer erlauchten Versammlung geschickt haben, weiter berichten und mit euch besprechen“.<sup>1)</sup> Auch eine eingehendere Instruction hatte der Legat mitgebracht, mit der er zuerst sehr zurückhaltig war und erst am 10. December machte er von einem Theile derselben Gebrauch, verweigerte aber immer noch die vollständige Mittheilung, so daß sich nach dem churfürstlichen Berichterstatter selbst die Ansicht bildete, dieselbe stamme gar nicht aus Rom, sondern wäre in Nürnberg durch den Erzbischof von Salzburg, den hilfreichen Gönner Chieregatis, verfaßt worden<sup>2)</sup>. Chieregati verlangte in Nürnberg auch die Gefangennahme von vier Predigern, welche offen Luthers Lehre verkündigten. Bei der sehr erregten Stimmung der Einwohnerschaft nahm man aber Anstand, dieser Forderung ohne weiters nachzukommen und man setzte daher zur Untersuchung der Klage eine Commission ein, in welche wieder gegen seinen Willen der Cardinal von Salzburg gewählt wurde. Auch hier hatte die Zahl der wohlwollenden Freunde Luthers das Uebergewicht und die Angeklagten wurden von der Mehrheit in Schutz genommen und freigesprochen.<sup>3)</sup> Auch für die Beantwortung des Vortrages des päpstlichen Legaten wurde ein eigener Ausschuß eingesetzt und in diesen abermals der Cardinal Lang gewählt, obwohl er sich dagegen sehr sträubte und die Wahl wiederholt ausschlug. Auch hier beherrschten die Freunde Luthers Alles und brachten deshalb einen ganz und gar lutherfreundlichen Beschluß um so mehr zu Stande, als die Hauptvertreter der Gegner, Doctor v. Werthern, der Vertreter des katholischen Herzogs Georg von Sachsen-Dresden und der Cardinal von Salzburg, mißvergnügt wegen gänzlicher Aussichtslosigkeit eines Erfolges in ihrem Sinne von der Berathung ganz oder fast ganz fern blieben<sup>4)</sup>. Am 14. Jänner 1523 wurde endlich das Gutachten des engeren Ausschusses gefertigt und kam dann an den großen Ständeausschuß, der wohl verschiedene Aenderungen machte, aber die Hauptsache im Gutachten des kleinen Ausschusses wurde belassen und diese gibt dem ganzen

---

<sup>1)</sup> Medlic 97—99.

<sup>2)</sup> Ebb. 100.

<sup>3)</sup> Ebb. 109 ff.

<sup>4)</sup> Ebb. 115—116.

das Gepräge, nämlich die Ausführung des Wormseredictes wurde abgelehnt und die Abhaltung eines allgemeinen freien Concils gefordert<sup>1)</sup>.

Nachdem am 2. Februar die Antwort für den Nuntius festgestellt, am 5. Februar in lateinischer Uebersetzung gutgeheißen und demselben übergeben worden war, beantwortete sie der Legat am 7. Februar und verlangte eine bessere, durchsichtigere, verständigere und überlegtere Antwort, da mit dieser Antwort niemand, weder der Papsst noch der Kaiser noch jemand anderer in der Christenheit, zufrieden sein könne.<sup>2)</sup> Da die Stände jedoch darauf einzugehen sich weigerten, so brach der Legat die weiteren Verhandlungen ab und der Reichstag wurde rasch abgeschlossen. Als Schlußtag wird der 8. Februar angesehen, da die an den Kaiser geschickten Acten dieses Datum tragen; die Unterschriften erfolgten am 9. Februar nach Verlesung des Abschiedes, und zwar unterschrieben sich 2 Churfürsten und 17 andere Fürsten, die persönlich anwesend waren<sup>3)</sup>.

31. Nach Schluß des Reichstages kehrte Matthäus Lang unverzüglich nach Salzburg zurück. Schon am 11. November 1522 unterhandelte er mit Hieronymus Balbus, einem edlen Venetianer, Gesandter und Rath des Erzherzogs Ferdinand, wobei derselbe sich verpflichtete auf die Uebertragung des Bisthumes Gurk, das Lang bisher noch immer selbst inne hatte, einzugehen, worüber am 2. Februar 1523 ein Notariatsact aufgenommen wurde<sup>4)</sup>. Im päpstlichen Consistorium vom 23. Februar wurde die Sache verhandelt und über Bitte der Cardinäle erklärte Papsst Hadrian VI mit Rücksichten auf die vortrefflichen Eigenschaften des Hieronymus nehme er die Verzichtleistung des Cardinals Matthäus Lang auf das Bisthum Gurk an und providiere dasselbe dem Hieronymus<sup>5)</sup>. Am 11. März 1523 erfolgte endlich in Rom die Präconisierung desselben als Bischof von Gurk<sup>6)</sup>.

32. Erst am 6. März wurde im Namen des Kaisers ein Edict von Nürnberg aus erlassen, welches im allgemeinen mit der dem apostolischen Nuntius ertheilten Antwort übereinstimmte, doch in einzelnen Punkten gemildert und den Forderungen desselben in etwas angepaßt war. Dabei wurde erklärt, es dürfe „nichts Anderes, denn das hl. Evangelium nach Auslegung der Schriften, von der christlichen Kirche approbiert und angenommen, gepredigt, auch nichts Neues gedruckt und feilgeboten werden, es sei denn zuvor durch gelehrte Personen, so dazu sonderlich verordnet

<sup>1)</sup> Redlich 124.

<sup>2)</sup> Ebd. 143—144.

<sup>3)</sup> Ebd. 145.

<sup>4)</sup> Regesten des kais. Rathes und Archivars Birckmayer. (Msc.)

<sup>5)</sup> Starzer im Archiv f. Gesch. u. Topogr. (1894). XVII, 7.

<sup>6)</sup> Schroll ebd. (1884) XV, 29 nach Original in Klagenfurt, doch zu 1522, während hier der Florentinerstil zu berücksichtigen ist.

werden sollen, beſichtigt und zugelaffen : wie ſolches Schrift, Ihrer Heiligkeit zugeſandt, weiter inhält“.<sup>1)</sup> Zugleich erließen die Reichsſtände eine, jeden Sonntag von allen Kanzeln zu verleſende Ermahnung an das Chriſtliche Volk, „Gott demüthiglich anzurufen und zu bitten, den Irrthum, ſo jezo allenthalben entſteht und erwachst, von allen Chriſtlichen Obrigkeiten, geiſtlichen und weltlichen, auch andern Chriſtlichen Menſchen zu nehmen, und Gnade zu verleihen, damit ſie in Einmüthigkeit des hl. Chriſtlichen Glaubens leben, beſtehen und bleiben und dadurch den Weg zur ewigen Seligkeit erlangen mögen“.<sup>2)</sup>

33. Während Cardinal Lang unverzüglich nach Salzburg zurückgekehrt iſt, verließen der Legat und Erzherzog Ferdinand erſt am 16. Februar Nürnberg : erſterer begab ſich zunächſt nach Ansbach und dann nach Rom, letzterer mit ſeiner Gemahlin nach Stuttgart und dann nach Deſterreich. Am 12. März erließ derſelbe von Neuſtadt aus ein neues Mandat und verbot für die niederöſterreichiſchen Länder unter Berufung auf die päpſtliche Bulle und das kaiſerliche Edict jede Art der Weiterverbreitung lutheriſcher Schriften, inſbeſonders das Leſen, Abſchreiben, Drucken und Verkaufen ſolcher durch „Buechfuerer und Grammer“.<sup>3)</sup>

34. Als der Cardinal von Nürnberg nach Salzburg zurückgekommen war, veranſtaltete er alsbald, nämlich am 16. März 1523, einen ſogenannten Rathſchlag in Sachen Luthers und der Reformation des Clerus. Auf einem Vormerkbogen (*Exequenda articulorum qui fuerunt conclusi in Muldorff et postea in Saltzburga, anno 1523*), den er ſelbſt angefertigt hat, finden ſich die Theilnehmer dieſer Berathſchlagung angegeben. Es ſind : der Cardinal, der Biſchof von Chiemſee Berthold Pürſtinger, der Domdechant und Official Andreas von Trautmannsdorf, Abt Staupiß von St. Peter, die Doctoren Rem und Ribeiſen, der Aſſeſſor, Hofrichter, Kämmerer, Doctor Steffan u. ſ. w., im Ganzen dreizehn Mitglieder. Das Reſultat dieſer Berathungen gibt der bei Datterer abgedruckte Act<sup>4)</sup>, in welchem es heißt : Alles, was zu Nürnberg iſt beſchloſſen worden, ſei wohlbedacht und auch die zu Müldorf aufgeſtellte gute Ordnung ſei nach Geſtalt der Zeit zu Nürnberg weiſlich gemäßigt worden. Was biſher betreffs der Bücher und lutheriſchen Lehren gehandelt oder verſäumt worden

<sup>1)</sup> Janſſen, Geſch. d. deutſchen Volkes II 9—12, 275.

<sup>2)</sup> Janſſen a. a. O.

<sup>3)</sup> Krones in Beitr. z. Kunde ſtm. G. u. N. XIX, 13 n. 55. mit Verweiſ auf den Druck bei Raupach. Evangel. Deſterreich II, 12 u. 23. Nach einer Copie im f. e. Conſ.-Arch. zu Salzburg, Faſc. Reformatiſonsacten 1520—1540, gedruckt bei Datterer, S. XX bis XXII.

<sup>4)</sup> Seite XXII—XXIV.

ist, sei in etwas entschuldbar, aber dem Receß von Mülldorf und der darnach aufgestellten Ordnung sei nicht nachgelebt worden, woran die Rätthe ohne Schuld seien. Alles, was zu Mülldorf und Nürnberg ist beschloffen worden, harre erst auf die Ausführung. Behufs Ausführung derselben soll nun der Erzbischof den Nürnberger Beschluß allen Mitbischöfen zuschicken, sammt dem Mandat des Erzherzogs Ferdinand (vom 12. März), und soll sich dabei erbitten, dieselben „so viel als möglich und nach der Zeit Gelegenheit“ durchzuführen. Die Visitation ist in der Form des Nürnberger Beschlusses vorzunehmen und Dr. Eberhart ist zur Zeit mit der Durchführung betraut. Es seien die Archidiacone einzuberufen, um mit ihnen über die Ausführung des Recesses zu handeln unter dem Vorgeben, sich über die Beobachtung des Mandates zu erkundigen. Die Visitation soll allgemein beim ganzen Clerus, auch in der Stadt, erfolgen. Daher sei vor Allem ein Fiscal aufzustellen, der achtet sowohl auf diejenigen, welche das Mandat übertreten, als auch auf die Buchführer, welche in Sachen Luthers sich vergehen. Der Official und der Fiscal seien die Hauptexecutoren, im Nothfall haben sie sich an den Erzbischof selbst zu wenden. Der Fiscal habe auch den Proceß gegen den Mönch von Kattenberg<sup>1)</sup> und gegen andere Gefangene zu führen. Der Erzbischof schreibe dann auch an die Herzöge von Baiern, insbesondere sobald sich Gelegenheit giebt, einen Priester oder eine andere kirchliche Person, welche auf herzoglichem Boden wohnt, zu strafen. Auch gegen das Hofgesind soll der Erzbischof einschreiten, davon Laien sowohl als Pfaffen strafbar sind, da sie an der Abfassung des „Pfaffenlied“ theilhaftig waren. Allgemein hätten die Rätthe geklagt über Untüchtigkeit, über Concubinarier, Wirthshausfiker, Trinker und andere Lasterhafte; das Volk werde vielfach durch Winkelprediger verführt (wobei namentlich genannt werden Herr Graff, Schuller, der Knell, Jörg Brenher, Schenbeck); als besonders beklagenswerthe Laster werden aufgeführt: Fleisessen (an Fasttagen), Pfaffweihen, Verachten aller Kirchengebote, Austreten von Mönchen (aus den Klöstern). Weiter heißt es: der Erzbischof soll selbst einmal dem Hofgesind den Receß vorhalten und die Rädelshführer in der Stadt einzeln successive mit Ernst verwarnen, damit sie nicht sagen können, sie hätten es unbewußt gethan. Einzelne Rätthe meinten, der Erzbischof sollte auch die ganze Stadtgemeinde vermahnen, doch andere rietthen davon ab, weil die Beschwerden noch nicht erledigt seien. Auch sollte der Erzbischof ernstlich mit dem Hauptmann und Richter handeln, weil, wenn er die Seinigen nicht bessere, er andere nicht strafen könne.

<sup>1)</sup> Stephan Agricola (Kastenbauer), sieh' weiter unten.

Insbefonders soll man dabei das Augenmerk richten auf das Fleischessen, das Weichthen, das Meßhalten und auf die Bücher. Es soll in der Sache Luthers für das Stift Salzburg ein Generalmandat erlassen werden, ähnlich dem der Herzöge von Baiern und dem des Erzherzogs von Oesterreich, und es soll auch der vom Reiche in Nürnberg beschlossene Receß eingeschränkt werden; dabei soll man aber auch auf die Durchführung dringen und dieselbe allen Pfliegern ernstlich anbefehlen, weil das Herrschaftsgebiet des Erzbischofs mitten zwischen den Gebieten des Erzherzogs und der bairischen Herzöge liege. Würde einmal eine exemplarische Execution erfolgen, so würden viele nachher von ihrem Beginnen abstehen; jedoch wäre nicht zweckdienlich, Alle auf einmal zu strafen, sondern man soll die Mafse schonen und zunächst nur die exorbitant Schuldigen und diese auch nur successive zur Bestrafung ziehen, und zwar wieder sowohl solche aus dem Clerus wie aus dem Volke. Es schicke demnach der Official den Bedell und der (Stadt-)Hauptmann einen Amtmann in des „Buchkaffers“ (Buchführers) Haus, wo die lutherischen Bücher ausgeforscht und weggenommen werden sollen; der Buchführer werde dann mit Kerker oder mit einer andern angemessenen Strafe gezüchtigt, da es (solcher Handel) ihm versagt war und er versprochen hatte, nichts zu verkaufen; auch kann er noch einmal ernstlich vermahnt werden. Werde so einmal ein Buchführer exemplarisch bestraft, so werden andere Zuzügler sich hüten, lutherische Sachen noch weiter herbeizuschaffen und sollten heimlicher Weise trotzdem noch solche verkauft werden, so sind der Erzbischof und die Seinigen entschuldigt und können mit der Zeit auch solche noch ausgeforscht und gezüchtigt werden. Der Erzbischof möge demnach auch Anstalten treffen, die Execution zu handhaben. Was er ausführen lassen will, das führe er aus ohne förmliche Einleitung einer gerichtlichen Klage (nulla precedente accusatione); wenn man zu einer Verhaftung oder zu einer rigorosen Privation schreiten will, so erlaube man sich keine längere Zeit für Berathung und Ueberlegung. Rückfichtlich der Bücher wird noch bemerkt, daß der früher angedeutete Vorgang beobachtet werden soll und es werde genügen, die bloßen Titel anzusehen, um daraus zu erkennen, ob der Inhalt scandalös sei; in zweifelhaften Fällen werde aber eine Revision veranstaltet, was hauptsächlich vom Urtheil des Officials abhängen wird. Die Ausführung der Beschlüsse dieses Rathschlages sollte unverzüglich erfolgen und die Archidiacone sollten noch vor Ablauf der Ofteroctave (5.—10. April) die betreffenden schriftlichen Aufträge erhalten<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Datterer 23.

35. Schon am 29. März übermittelte der Cardinal seinen Suffraganen von Brixen, Seckau, Lavant und dem Bischof Balbus von Gurk den Nürnberger Receß und das Mandat des Erzherzogs. Im Begleitschreiben bemerkt der Cardinal: „Wir bringen . . . zur Kenntniss, daß wir auf . . . gehabten Rathschlag zu Nürnberg mit unsern Mitbischöfen, nämlich von Freysing und Passau und auch dem von Regensburg, der seine Gewalt seinem Bruder dem von Freysing dann geben, auf unser jüngst Handlung, zu Mülbordf [Mai 1522] beschehen, allerlei gehandelt, berathschlagt und auch entschlossen (haben) nach laut eines schriftlichen Recesses, darvon wir . . . hiemit eine Copie schicken. Wir sind auch des Willens, nach demselben Receß in unserm Stift Salzburg so viel möglich und nach Gelegenheit der Zeit vorzugehen. Demnach wünschen wir, daß Euer fürstl. Gnaden in ihrem Stift nach desßelben Gelegenheit auch darin nachkommen. Neben dem haben wir mitsammt den gemeldeten Mitbischöfen (von Freising, Passau und Regensburg) auf des Erzherzogs Antwort unsern Gefandten nach (Wiener-)Neustadt geschickt, ferner mit ihm (dem Erzherzog) zu unterhandeln, und haben es so dahin gebracht, daß uns seine Lieb etlich gleichlautende Mandat fertigen und überantworten lassen haben“<sup>1)</sup>.

Nach einem Schreiben des Propstes und Archidiacons von Chiemsee vom 23. April<sup>2)</sup> erhielt er am Karfreitag, den 3. April, die Mandate und Ausführungsbestimmungen zugesandt, woraus sich entnehmen läßt, daß dieselben Ende März und in den ersten Tagen des Aprils allgemein werden verschickt worden sein. Derselbe bemerkt zugleich, daß er die hohe Aufforderung nach Kräften befolgt habe, indem er am Dienstag nach dem Weißen Sonntag (21. April) eine Versammlung seines Clerus veranstaltet und an denselben eine Vermahnung und Aufmunterung gerichtet habe.

36. Für Sonntag Iubilate, den 26. April, wurde eine Versammlung der Prälaten und Archidiacone berufen. Vor dem Zusammentritt derselben wurde am erzbischöflichen Hofe, diesmal in Abwesenheit des Erzbischofs, der zum Landtage nach Innsbruck verreist war, noch ein zweiter geistlicher Rathschlag, am Donnerstag den 23. April abgehalten. Als Theilnehmer desselben wurden vorgemerkt: (Abt Staupitz von) St. Peter, der (Dom-)dechant (Andreas von Trautmannsdorf), Herr Balthasar (von Lamberg), Scholasticus, Dr. Kem, Dr. Eberhardt, der Kämmerer oder der Custos und der Assessor. Bei dieser Berathschlagung wurde betont, daß man bei Gelegenheit der bevorstehenden Prälaten-Versammlung die Archidiacone

<sup>1)</sup> Dr.-Concept im f. e. Conf.-Archiv, Fasc. Ref.-Acten 1520—1540.

<sup>2)</sup> Ebb.

einzelnen befragen soll, wie den ausgegangenen Mandaten an die Priester-schaft nachgelebt werde, auch worin und durch wen sie am meisten über-treten werden; es sollen auch von denselben Gutachten, wie dem zu begegnen wäre, abverlangt, und schließlich soll wieder durch die verordneten Rätthe berathschlagt werden, was ferner noch zur Vollziehung der Mandate gehandelt werden soll. Es wurde auch besprochen das Einschreiten des Erz-bischofs gegen sein Hofgesind, sowie gegen die Priester- und Bürgerschaft der Stadt, wobei es beim früheren Rathschlag zu verbleiben habe, aber angesichts daß die Empörung etwas gestillt sei, soll es mit Güte geschehen, jedoch die Bestrafung derjenigen, welche solche Anordnungen übertreten, soll mit Ernst angestellt werden. Welche in der Fastenzeit in verächtlicher Weise Fleisch essen, sollen ernstlich gestraft werden. Der Erzbischof soll auch ein Generalmandat wider die lutherische Lehre ausgehen lassen, aber erst nach Schluß des Landtages. Bei diesem soll der Erzbischof sein Vornehmen, ein solches Mandat ausgehen zu lassen, vortragen und dabei sich auf die päpstliche Bulle, das kaiserliche Edict, die Handlung zu Nürnberg, das Vorgehen der Herzöge von Baiern und des Erzherzogs Ferdinand beziehen, weshalb er die Sache nicht umgehen könne. Die Rathsversammlung war nun diesbezüglich getheilter Anschauung: Die einen meinten, der Erzbischof sollte solches dem Landtag in glimpflicher Weise vortragen und diesen fragen, ob er etwas Anderes zu sagen und zu rathen habe; die andern dagegen meinten, es sollte dieser Vortrag im Landtag einfach per modum exequendi erfolgen, damit ein jeder sich zu verhalten wisse. Bezüglich des gefangenen Mönches von Rattenberg, Stephan Agricola (Rastenbauer), wurde die Aufstellung von Commissären verlangt, welche ihn eidlich ver-hören sollen. Solches soll dann auch dem Erzherzog durch Dr. Rubeisen angezeigt werden (weil er 1522 in Rattenberg verhaftet und seitdem in Müldorf verwahrt wurde) und zwar mit der Entschuldigung, daß bisher wegen Empörung der bayerischen Unterthanen nichts Anderes vorgenommen werden konnte. Falls der Angeklagte auf die von Dr. Eberhart zu-sammengestellten Artikel nicht genügend antworte, stehe ein zweifacher Weg offen, nämlich der rigorose, daß man in Rattenberg noch weitere Rund-schaft und Inquisition anstelle und darnach gerichtlich vorgehe, oder der mildere, daß man ihn zur Abschwörung dessen veranlasse, was bei ihm (Irrthümliches) erfunden würde. Hierüber wäre dann nach der jetzigen Untersuchung noch eingehender zu berathen und inzwischen wäre dem Erzherzog noch nichts zu entbieten. Mit dem Priester, welcher die Köchin ermordet hatte, sollen Balthasar von Lamberg und Dr. Rubeisen auf gute Weise handeln unter Verweis auf die in Nürnberg erfolgte Entschließung

des Erzbischofs und sie sollen ihm zugleich bedeuten, daß mit dem, was er begehre, ihm nicht geholfen würde; sollte er sich hiemit nicht zufrieden stellen lassen, so soll ihn der Erzbischof einstweilen in sicherer Haft verwahren lassen und indessen den apostolischen Stuhl darüber informieren und consultieren.<sup>1)</sup>

37. Am 26. April, Sonntag Iubilate, tagte in Salzburg die Versammlung der Prälaten und Archidiacone, worüber namens des Erzbischofes ein eigenes Decret erlassen wurde<sup>2)</sup>. Eingangs beruft sich der Erzbischof auf die zwei schon früher erlassenen Mandate hinsichtlich des Gottesdienstes, der gesunden, christlichen und katholischen Lehre, des ehrbaren Lebens und der Tüchtigkeit der Priester und anderer Cleriker, deren strenge Beobachtung er geboten habe. Auch habe er damals schon, nämlich auf der Müldorfer Synode (31. Mai 1522), in Gemeinschaft mit seinen Mitbischöfen und Suffraganen eine allgemeine Visitation des gesammten Clerus und eine wirksame Reformation sich vorgenommen und angekündigt, doch durch zwingende Hindernisse konnte dieselbe bisher nicht durchgeführt werden. Damit aber dieselbe nicht gänzlich vernachlässigt und vereitelt werde, will er zunächst doch von jedem Archidiacon hören und vernehmen, wie und von welchen Geistlichen seines Bezirkes diese Mandate verachtet oder vernachlässigt werden und was einem jeden Archidiacon behufs Erwirkung der Beobachtung und Ausführung derselben für die Zukunft ersprießlich erscheine. Daher sei beschlossen, angeordnet und erklärt worden, daß alle Archidiacone und Commissäre hinkünftig mit größtem Fleiße und höchster Umsicht durch sich selbst, ihre Synodalzeugen, Notare und Bedelle auf die bestmögliche und wirksamste Weise beachten und erforschen, wie, wann, durch wen und worin diese Mandate, und insbesondere jenes neueste von Müldorf, beobachtet, vernachlässigt, verachtet werden oder bisher beobachtet, vernachlässigt, verachtet wurden; ihre Beobachtung haben dieselben ganz besonders zu richten auf den Gottesdienst, die katholische Lehre, die exemplarische Spendung der heiligen Sacramente und die dabei gebrauchten Geräthe, auf die Gewänder und die andern hl. Einrichtungsstücke, auch auf das Leben und die Sitten der Cleriker und insbesondere auf den Besuch der Wirthshäuser und Spiele, sowie, ob sie (die Geistlichen) Zank und andere Aergernisse im Volke hervorrufen oder gar öffentlich im Concubinat oder anderswie schändlich leben, auch auf die Fähigkeit derselben für die pflichtmäßigen Berrichtungen und auf etwaige Untauglichkeit und Ausschreitungen, wodurch

<sup>1)</sup> F. e. Conf.-Archiv, gedruckt bei Datterer, S. XXV—XXVI.

<sup>2)</sup> Gedruckt bei Utten dorfer „Die Archidiacone“ im Archiv f. kath. Kirchenrecht 64, 130—131. Datterer kannte diesen Receß nicht.

das Volk bei Spendung der Sacramente, bei Begräbnissen und bei Reichung anderer Gnadenmittel beschwert werde. Um dieses Alles und jedes Einzelne, was in jenen Mandaten ausführlich enthalten sei, zu erreichen, sollen die Archidiacone entweder persönlich oder durch einen tauglichen Stellvertreter, wenigstens im Jahre einmal, jede Kirche ihres Bezirkes visitieren, dabei auch die hl. Geräthe, Gewänder, Bücher und sonstigen hl. Einrichtungsstücke untersuchen und sich über den Zustand alles Erwähnten gut informieren. Der Visitator soll weiter genau bei sich überlegen, ob er etwaige Mängel ohne öffentliches Scandal, ohne Tumult und Störung der öffentlichen Ruhe, etwa durch eine körperliche Strafe oder Geldbuße, verbessern oder corrigieren könne und wenn er das erreichen zu können vermeint, so soll er mit Bescheidenheit, Verständigkeit und Liebe verbessern und corrigieren, und soll sich dabei nicht von Haß oder andern Affecten leiten lassen, insbesondere nicht bei Auferlegung von Geldbußen, die er entweder gar nicht oder doch sehr bescheiden fordern soll, damit man nicht, während es sich nur um die Sache Gottes und die öffentliche Ruhe handelt, als gewinn- und selbstüchtig erscheine, sondern nur bestrebt für die Ausrottung der Uebel zu wirken und zur Aufstellung eines guten Beispiels für das Volk; was der Visitator aber ohne Tumult und Scandal nicht verbessern zu können vermeint, vor allem neue, falsche und irrige Lehren von Predigern, die sich also nennen, und Anderes, was nur der Jurisdiction des Cardinal-erzbischofes unterliegt, das solle er aufrichtig, klar und bestimmt demselben oder in dessen Abwesenheit dem Stellvertreter und seinen Rätthen anzeigen, und dabei ganz besonders betreffs der Prediger artikelweise und ganz speciell schriftlich berichten, was, wo, wie oft jeder gepredigt oder öffentlich gelehrt habe oder wessen er verdächtig sei, damit der Erzbischof drohenden Gefahren um so umsichtiger und wirksamer begegnen könne. Auch wurde beschlossen und befohlen, daß jeder Archidiacon oder Commissär bestimmt und im Einzelnen verzeichne, wie viel Klöster von Mendicanten oder Nicht-Mendicanten, exempte oder nichtexempte in seinem Bezirke seien; desgleichen soll er einzeln angeben die Collegiat-, Pfarr- und andere Kirchen, sowohl Curat- als Incuratkirchen, auch den Stand der Pfarrkirchen, sowie wieviel Filialen jeder Pfarrkirche unterstehen, zumal jene wo die Sacramente gespendet werden und Begräbnisse stattfinden; auch welche incorporiert sind und wem; ferner noch wer die Collatoren sind, sowie die Namen der gegenwärtigen Rectoren (Pfarrer), Provisoren oder Vicaren, sowohl der residierenden als der nichtresidierenden; endlich sollen dieselben auch berichten, über die Tüchtigkeit und Beschaffenheit der Vicare, Provisoren und Cooperatoren, sowie speciell über diejenigen, welche ihre

Vicare mit zu hohen Absenzzelbern beschweren und welche die Pfründenhäuser verfallen lassen, damit der Erzbischof solchen Mängeln und Vernachlässigungen jedes Einzelnen um so bestimmter begegnen und vorsehen könne.

38. Ueber die Prälaten-Versammlung berichtete dann der erzbischöfliche Secretär Dr. Kem mit Schreiben vom 28. April<sup>1)</sup>. Dabei seien erschienen der Propst von Garz in eigener Person, an Stelle des Propstes von Baumburg ein junger Ordensmann und Gast daselbst, Christof Laminger, ferner Dr. Christof Bickl, Erzpriester von Obersteier, und Dr. Jakob Mang, Erzpriester von Untersteier, Meister Vincenz Wigdumb, Commissär von Oberkärnten und Johann Wurzer, Commissär in Lungau. Entschuldigt haben sich schriftlich der Propst von Chiemsee und der Erzpriester zu Friesach, die auch keinen Stellvertreter schickten. Wegen Aderlaß entschuldigten sich der Dompropst (Rudolf von Rhüenburg, † 1526) und der Abt von St. Peter (Johann von Staupitz). Der Berichterstatter bemerkt, daß das Fernbleiben des ersteren keine Bedeutung habe, da derselbe keine executive Jurisdiction übe, sondern der Official, zudem er sich auch durch Baltasar von Lamberg habe entschuldigen lassen; auch betreffe sein Bezirk zumeist die Stadt, wo sich der Erzbischof selbst zu handeln vorgenommen habe. Mit den Anwesenden sei aber nach dem Befehle des Erzbischofes und gemäß dem zweiten Rathschlag (vom 23. April) gehandelt worden. Was dann speciell die erzbischöflichen Mandate betreffe, so würden dieselben nach den Aeußerungen der Erzpriester wohl ziemlich gehalten und gehandhabt, jedoch nicht allweg; bezüglich des neuen und aufrührerischen Predigens sei solches nur aus Leoben und Bruck a. M. gemeldet worden. Das Resultat der Verhandlungen sei in Form eines Recesses gefaßt worden (welcher mit obiger Kundmachung des Erzbischofes stimmt). Da sich manche Beteiligte wegen der Unkosten und ihrer Noth beschwerten, so wurde, wer wollte, gleich wieder entlassen und die nachträgliche Zusendung des schriftlichen Abschiedes versprochen. Der Erzpriester von Untersteier sei besonders arm und habe am weitesten zu reisen gehabt, weshalb ihn der Berichterstatter für eine Pitanz (Entschädigung) empfiehlt. Nun sei aber noch mit dem hiesigen Erzpriesteramt und Officialat (zu Salzburg) zu verhandeln und daran läge am allermeisten; denn wenn das gut vorsehen wird, so werden die andern desto rühriger nachgehen. Dieses sei jedoch bis zur Heimkunft des Erzbischofes aufgeschoben. Auch seien in der Kanzlei Acten vorbereitet worden betreffs der Seelsorge, der Absenzen, der

<sup>1)</sup> Gedruckt bei Datterer S. XXVI—XXIX.

Dimissorialien u. a., worin Reformation nothdürftig sei. Den Mönch zu Müldorf (Stephan Agricola) soll Dr. Eberhart examinieren, doch er erwartet noch einen weiteren Bescheid des Erzbischofes und begehrt, daß ihm Notare und Zeugen beigeordnet werden. Den zweiten Rathschlag (vom 23. April) legt der Berichterstatter ebenfalls bei und bemerkt noch zum Schlusse, daß bezüglich jener Erzpriester, welche nicht erschienen seien und auch keinen Stellvertreter geschickt haben, beschlossen worden sei, ihnen einfach den schriftlichen Receß zuzustellen.

Am 29. April beantwortete Dr. Rem noch ein nicht näher bekanntes Schreiben des Cardinals vom 28. d., zunächst betreffs einer Entschädigung und Pitzanz für den Erzpriester von Untersteier, sowie rücksichtlich des anzustellenden Examens mit dem Mönch zu Müldorf und der Bestellung des Ulrich Ehinger als procurator consistorii. Auch legt er ein Concept für das Ausschreiben an den gesammten Stadtclerus bei und bemerkt, daß dem Domcapitel gegenüber es Sache des Domdechanten sei, demselben specielle Anzeige zu machen, und ebenso sollen die Mönche von St. Peter beim Ausschreiben nicht einbegriffen werden.<sup>1)</sup>

39. Anfangs Juni wurde eine Instruction für die Vornahme der vorgeschriebenen Visitation verschickt, die in dem Visitations-Bericht des Archidiaconates Chiemesee in lateinischer Sprache vorliegt und auch in einem deutschen Entwurfe. Letzterer verlangt: 1. Allen Priestern aufzutragen, das hl. Evangelium pie et sincere zu tractieren und dasselbe mit den Schriften der hl. Lehrer, welche von der christlichen Kirche angenommen und approbiert sind, treulich und fleißig auszulegen, dabei aber ja nicht neue keckerische und verführerische Bücher zu gebrauchen. 2. Alle Gebet- und Predigtbücher fleißig zu untersuchen und alle scandalösen Bücher, welche bei Priestern gefunden werden, wegzunehmen oder deren Gebrauch abzustellen. 3. Alle Priester sehr zu mahnen, wie in Predigt und Lehre, auch in Sitten, Leben und Beispiel sich so ehrbarlich und priesterlich zu halten, wie die hl. Schrift und die Kirchengesetze es verlangen, daher keine verdächtigen Personen in ihren Pfarrhöfen und Stiftshäusern zu dulden; daß sie sich hüten vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken; daß sie nüchtern und keusch leben, keine öffentlichen Spieler seien; daß sie nicht in Vergnügungen und Ausgelassenheiten überfließen; daß sie anständige Kleider tragen, keine Possenreißer und Zänker seien, keine Wucherer und Lasterhafte, und sich nicht in weltliche Angelegenheiten mischen, sich also nicht um Geld zu gewinnen mit Arznei, Kaufmannschaft, Weinschenken

<sup>1)</sup> Reform-Acten im f. e. Cons.-Archiv.

oder Wirthschaften abgeben, daß sie Tonsur tragen und nicht Schenken betreten; Gott dem Allmächtigen ihren Zins zahlen, d. i. die canonischen Gebetsstunden zu den treffenden Zeiten verrichten, auch den marianischen Cursus und das Todtenofficium an den festgesetzten Tagen nicht auslassen, die leider meist von allen vernachlässigt werden; daß sie auch gastfrei und gütig gegen die Armen, gehorsam dem Ordinarius, dessen Verordneten und Archidiaconen seien; daß sie keine verbotenen Farben in ihren Kleidern gebrauchen, kein zu langes Haar tragen, nicht leichtfertig Versprechen machen und Eidschwüre ablegen, keine Waffen tragen; daß sie geistliche Angelegenheiten dem kirchlichen Gerichte überlassen, die Pfarrleute in ihren Rechten und bei Reichung der Sacramente durch Forderungen nicht beschweren, die Untergebenen nicht nach der vollen Strenge bestrafen, sondern mit Wohlwollen zu bessern suchen; daß sie endlich häufig in den allgemeinen kirchlichen Canonen und in denen der Provinz, auch in den heiligen Schriften lesen, da bei Geistlichen die Unwissenheit am meisten zu verabscheuen sei und die Unkenntnis der heiligen Schriften eigentlich Unkenntnis Christi ist und die Mutter aller Irrthümer. 4. Die Visitatores sollen fleißig auskundschaften, ob die Pfarreien mit tüchtigen Pfarrern und Gesellpriestern versehen seien; etwaige Mängel sollen sie gleich abstellen, weil daran viel gelegen sei; auch sollen sie nachfragen, ob keine Kirchengüter entfremdet und veräußert worden seien. 5. Sie sollen auf lutherische Personen und andere Secten achten und denselben nachfragen, auch dann weiter handeln, was ihnen derentwegen befohlen werde. 6. Sie sollen nachforschen, ob nicht Eingriffe in die Rechte des Cardinals geschähen, eventuell ganz articuliert dieselben beschreiben und anzeigen. 7. Es soll auch ein eigener Artikel bezüglich der im Visitationsbezirke befindlichen exponierten, außerhalb ihrer Klöster befindlichen Ordensleute aufgestellt werden. 8. Sie sollen auch besonders achten auf die gestifteten Beneficien, ob sie verliehen seien und ob die Berrichtungen eingehalten werden; denn hiebei werden sie viele Mängel finden.

Die in den Chiemseerbericht aufgenommene Instruction umfaßt zwar auch acht Punkte, ist aber bedeutend kürzer und conciser zusammengestellt. Der Visitationscommissär soll 1. die heiligen Gefäße, Kleider, Bücher und andere Geräthe besichtigen und sich eingehend informieren über die Verwaltung derselben; er soll besonders darauf achten und nachforschen, ob etwa eine verächtliche Vernachlässigung des Gottesdienstes vorhanden sei; er soll achten auf die katholische Lehre, die erbauliche Spendung der hl. Sacramente, auf die Geräthe, Kleider und andere hl. Einrichtungsstücke, und soll zur genauen Beobachtung mahnen. 2. Er soll über das Leben

und den ehrbaren Wandel des Clerus vorsichtig nachforschen, besonders rücksichtlich des Besuches von Schenken und Spielen, auch wegen Zänkereien und anderen öffentlichen Aergernissen, wegen Concubinat und anderer Schändlichkeiten. 3. Er soll Untersuchung anstellen über die Tüchtigkeit und Fähigkeit der Geistlichen zur Erfüllung ihrer Aemter. 4. Ob jemand und wer vom Clerus das Volk bei Spendung der Sacramente, bei Begräbnissen und andern Segnungen beschwere. 5. Ob und welche in ihren Predigten neue, falsche und irrige Lehren vortragen oder dessen verdächtig seien. 6. Wie es der Clerus mit den früher ergangenen Mandaten halte. 7. Der Commissär bestelle Synodalzeugen, welche über die Beobachtung der Vorschriften wachen und Fehlende anzeigen. 8. Er soll auch anmerken, wie viel Klöster von Mendicanten und Nicht-Mendicanten, exempte und nichtexempte im Bezirke seien; desgleichen wieviel Collegiat- und Pfarrkirchen, sowie andere Curat- und Incuratkirchen, dann wieviel Filialkirchen, besonders solche mit Spendung der hl. Sacramente und Begräbnissen; welche davon incorporiert seien, welche deren Collatoren seien, sowie den gegenwärtigen Stand der Rectoren, Provisoren und Vicarien; welche residieren und nicht residieren, und ob etwa solche ihre Vicare mit zu hohen Absenzgeldern beschweren oder die Pfründenhäuser verfallen lassen.

40. Nun gieng der Erzbischof daran, auch in der Stadt Salzburg eine Reformation mit Nachdruck durchzuführen. Leider ist uns da nicht überliefert, was der Erzbischof im Einzelnen that, und andererseits stieß er hier noch auf besondere Schwierigkeiten. Schon zur Zeit des Erzbischofes Leonhard kam es zwischen der erzbischöflichen Regierung und dem Stadtrath zu blutigen Scenen, da dieser die, wie er meinte, rechtlich und längst schon erworbenen Freiheiten der immer mehr aufstrebenden Fürstengewalt nicht zum Opfer werden lassen wollte. Cardinal Lang hatte nun in Folge der Kaiserwahl und wegen langer Betheiligung an den Reichsangelegenheiten und der damit verbundenen außerordentlichen Auslagen das dringende Bedürfnis, durch außerordentliche Steuern seiner Klasse wieder aufzuhelfen. Wie wir aus einem Berichte des freilich sehr geschwägigen sächsischen Gesandten beim Nürnberger Reichsregiment, Hanns von der Planitz, vom 19. Juni 1523<sup>1)</sup> entnehmen, verlangte nun der Erzbischof von seinen Unterthanen eine Steuer von 1000 Gulden und von der Stadt speciell ein Ungeld mit 1 Pfennig von der Maß Bier und 2 Pfennigen von der Maß Wein, außerdem aber auch, daß sie der ketzerischen und verführten Lehre Luthers nicht anhangen sollten. Die Unterthanen sollen aber geantwortet

<sup>1)</sup> Egelhaaf, Deutsche Gesch. im 16. Jahrh. I, 665.

haben: Das Geld wollen sie wohl geben, obwohl dessen der Erzbischof nicht bedürftig sei, wenn er den dritten Pfennig für die Gebäude und den Nutzen der Stadt überließe; und was Luthers Lehre betreffe, so hätten sie damit nichts zu schaffen; schreibe und lehre er (Luther) etwas von sich selbst, so glaubten sie ihm nicht mehr als einem andern Menschen; wenn er aber das Evangelium und die hl. Schrift anzeigt, so glaubten sie nicht ihm sondern der Schrift; sie würden demnach unterthäniglich bitten, da nun einmal Gott der Allmächtige gnädiglich verliehen hat, daß sein göttliches Wort wiederum herfür und an den Tag gekommen wäre, der Erzbischof solle sie daran nicht verhindern wollen; denn wenn sie auch Luthers Schrift lesen würden, so wollten sie es doch halten wie fromme Christen: dem Evangelio und dem Worte Gottes glauben, demselben anhängen und nachfolgen und sich im Uebrigen nach aller Gebühr halten. Der Cardinal antwortete hierauf: Er wolle ihnen keinesfalls gestatten, Luthers Schriften und Bücher zu lesen und wolle ihnen auch recht angelegentlich geboten haben, solches zu meiden; denn falls er erfahren würde, daß einer solche Bücher und Schriften bei sich haben und lesen würde, so wolle (müsse) er ihn an Leib und Gut strafen. Planiz weiß weiter zu berichten, daß auf Solches hin ein alter Maler aufgestanden sei und das Volk ermahnt habe, sich vom Worte Gottes nicht abbringen zu lassen, sondern demselben treu anzuhängen und nachzufolgen, sowie Gott fleißig zu danken, daß er sein göttliches Wort eröffnet und an den Tag hätte bringen lassen; wer dabei bleiben wolle, solle auf seine Seite treten. Auf das hin seien gleich alle zu ihm getreten und nur ungefähr fünfzig Personen seien bei dem Erzbischof und seinem Hofgesinde stehen geblieben. Als dann das gemeine Volk sich entfernt habe und weggegangen sei, hätte es den Fünfzig zugerufen: „Ihr Suppenesser, werdet ihr nicht mit uns gehen, so wollen wir euch holen“, worauf alle zu denselben hinabgegangen seien. Der Berichterstatter erzählt endlich noch: „Von Stund an hätte sich der (Erz-)Bischof aufs Schloß (Hohensalzburg) gemacht und darf (getraut sich) nicht mehr herab; es steht wohl übel mit seinen Unterthanen, sie wollen ihn, wie man sagt, nicht mehr zum (Erz-)Bischof haben und sollen sich ihrestheils haben vernehmen lassen: Sie wollten ihm zwei Groschen an den Hals hängen und (ihn) auf einen Esel setzen und hinwegschicken, damit er also arm würde, wie er früher gewesen. Nicht weiß ich, wo es noch hinaus will.“ Soweit der fanatische Lutheraner Planiz.

41. Der Cardinal entfernte sich aber inzwischen in's Innthal nach Tirol und kam mit erzhertzoglichen Truppen (bei 1000 Mann) wieder zurück. Die Stadt mußte sich in der bekannten Weise ergeben, Bischof

Berthold von Chiemesee und Abt Staupitz von St. Peter vermittelten den Frieden, worauf der Erzbischof mit einigen hundert Bewaffneten seinen „fröhlichen und eerlichen Einzug“ hielt, wie er selbst am gleichen Tage noch, den 11. Juli (in vigilia s. Margarithae), an den Bischof von Brixen berichtete<sup>1)</sup>. Der erzherzogliche Feldhauptmann (von Fels) soll selbst an die versammelte Bevölkerung eine Strafpredigt gehalten haben über das Unrecht, das die Bürger gegen ihren Fürsten begangen haben, worauf die gesammte Bürgerschaft mit dem Bürgermeister an der Spitze den Fußfall vor dem Cardinal machte und neuerdings Treue schwor. Die mitgebrachten Truppen wurden mit Geldern der Bruderschaften und der umliegenden Landkirchen befriedigt und wieder entlassen. Der ganze Kummel erhielt vom Volke den bezeichnenden Namen, der „lateinische Krieg“<sup>2)</sup>. Mit Recht bemerkt Zillner<sup>3)</sup>, „in der beißenden Benennung 'Lateinischer Krieg' . . . liegt aber doch, wie es scheint, ein nicht mißzuverstehender Fingerzeig auf jene seit (Erzbischof) Leonhard ununterbrochene Reihe lateinisch ausgebildeter Universitätsjuristen, denen das alte deutsche Rechtswesen und die bequemen Formen bürgerlicher Verwaltung fremd und widerwärtig waren, die aber als Kanzler, Hofräthe, Anwälte, Advocaten das Ohr des Fürsten um so sicherer besaßen, je mehr sie die Fürstengewalt betonten und das Verharren bei den uralten Rechtsgewohnheiten als Ungehorsam und Auflehnung darzustellen mußten“.

42. In der neuen Stadtordnung, welche nun Matthäus Lang als Landesfürst am 16. Juli publicierte, erklärte er vor Allem „alle Briefe, Freiheiten, alte Herkommen, Gewohnheiten und Gebräuche, so bisher gemeine unsere Stadt Salzburg besessen zu haben vermeint hat, in allen ihren Punkten, Artikeln und Inhaltungen für kassiert, abgethan und aufgehoben, wie darauf auch der erzbischöfliche Stadtrichter, der Bürgermeister, die Genannten (Gemeinderäthe) und die ganze Gemeinde für sich und ihre Nachkommen mit rechtem Wissen und wohlbedachtlich, unterthäniglich und gutwillig auf stets und ewig verzichtet und sich begeben haben“<sup>4)</sup>.

Am 22. Juli erschien dann ein neues Luthermandat, worin der Erzbischof mit Berufung auf die päpstliche Bulle und das kaiserliche Edict, sowie mit Bezug auf die Beschlüsse des Nürnberger Reichstages, auch auf

<sup>1)</sup> Sinnacher, Beiträge 7, 197.

<sup>2)</sup> Datterer S. XV n° 20. aus dem Cod. Q in St. Peter.

<sup>3)</sup> Salzbg. Stadtgeschichte II, 421.

<sup>4)</sup> Vergl. die weitere Inhaltsangabe bei Hübner, Beschreibung der . . . Residenzstadt Salzburg II, 295. Zauner, Chronik 4. Th. 363. Pichler L.-G. 307. Orig. im städtischen Museum.

die Erlässe des Erzherzogs Ferdinand und der Herzöge von Baiern, sowie auf die Zustimmung des jüngst geschlossenen Landtages das ganze lutherische Wesen verbietet. Es heißt darin: „Obwohl Luthers Schriften, Bücher und Lehren in den genannten Erlässen abgethan und verboten worden seien, so sei doch glaublich an ihn gelangt, daß obbemelts Luthers und seiner Nachfolger Schriften, Bücher und Lehren . . . in seinem Land und Fürstenthum allenthalben umgeführt, gekauft, verkauft, gelesen und ausgebreitet werden; daß sich auch etliche unterstehen sollen, neue kezerische Lehren, Wesen und Schriften [wohl Wiedertäufer] in das Volk einzuspielen, in den Winkeln und andern Enden davon zu reden, . . . auch wider geistliche und weltliche Obrigkeit aufzureizen. . . . Damit aber Niemand in solchen lutherischen Schriften und Lehren verführt noch in Irrsal gesetzt, auch männiglich bei dem wahren christlichen Glauben in Einigkeit und Frieden erhalten werde, so empfehlen wir euch allen und jedem besonders ernstlich gebietend bei schwerer Strafe und Ungnade, daß ihr hinfüran jene Artikel aus Luthers Schriften, so durch die päpstliche Bulle und das kaiserliche Edict verboten oder auch sonst vormals durch die heilige christliche Kirche verdammt und verworfen wurden, nicht mehr annehmet und haltet, auch nicht freventlich, öffentlich oder heimlich in den Winkeln, darüber disputieret oder sie versectet, auch dieselben Schriften, Büchlein und Lehren . . . nicht annehmet, haltet, kauft, verkauft, leset, abschreibt oder abschreiben lasset. . . . Welche aber dieses Gebot verachten und sich der lutherischen Lehre annehmen, sie und deren Gebräuche beschützen, auch dazu rathen oder Fürschub thun würden, in welcher Gestalt immer das geschehe, solche sollen die erzbischöflichen Beamten, welchen die Gerechtigkeit aufrecht zu halten gebührt, von stundan gefangen nehmen und an den Erzbischof berichten, dann die Gefangenen bis zum Einlangen seines oder seines Hauptmanns Bescheids wohl verwahren, denn er wolle gegen dieselben nach Gelegenheit eines jeden Ueberfahrens die Nothturft und Gebührlichkeit handeln lassen und sich dermassen halten, daß die Guten und Unterthänigen gnädigen Schutz und Schirm mögen vermerken, die Bösen und Ungehorsamen den andern zu einem Ebenbild und Ungnaden gestraft und christlich Gemüth und Handhabung evangelischer Wahrheit mit der That möge gespürt werden“. Am Schlusse wird noch bemerkt: „Wo ir jetztgemelt fürgesetzt Obrigkeit hiewider thuen, darinn nachlässig handeln oder anynich Vergünstigung oder Verschöning thuen wurdet, wollen wir euch darumben auch ungestraft nit lassen: Das ist unsre ernstliche Mahnung“. <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vollständig gedruckt bei Datterer S. XXX—XXXII.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1895

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): Hauthaler P. Willibald

Artikel/Article: [Cardinal Matthäus Lang und die religiös-soziale Bewegung seiner Zeit \(1517-1540\). I. Theil: Bis zum Religionsmandat vom 22. Juli 1523. 149-201](#)